

Böttcher, Sandra

**Neue Formen des Zusammenlebens unter Berücksichtigung
gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**

BACHELORARBEIT

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2011

Böttcher, Sandra

Neue Formen des Zusammenlebens unter Berücksichtigung
gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

eingereicht als

BACHELORARBEIT
an der
HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2011

Erstprüfer: Prof. Dr. phil. Barbara Wedler

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Wolfgang Scherer

Bibliographische Beschreibung:

Böttcher, Sandra:

Neue Formen des Zusammenlebens unter Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. 30 S.

Roßwein, Hochschule Mittweida/Roßwein (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2011

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit Formen des Zusammenlebens, wobei der Schwerpunkt auf gleichgeschlechtlichen Partnerschaften beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaften liegt.

Es wird anfangs eine Begriffserklärung der verschiedenen Lebensgemeinschaften stattfinden, um später auf die Entwicklung geschichtlicher und derzeitiger rechtlicher Aspekte der gleichgeschlechtlichen Ehe einzugehen.

Zusätzlich wurden Interviews zum Sachverhalt durchgeführt, welche die theoretischen Aussagen am Anfang dieser Arbeit verdeutlichen oder erweitern.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis:.....	3
1. Einleitung	5
2. Begriffsabgrenzung verschiedener Lebensgemeinschaften	7
2.1 Die Retrospektive zur Homosexualität bis zum Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland.....	10
2.2 Kurzer politischer Überblick zum Lebenspartnerschaftsgesetz	16
3. Gegenwärtige Situation.....	19
3.1 Grundlagen zum Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht.....	19
3.2 Die rechtliche Gleichberechtigung von Lebenspartnern und Ehegatten.....	20
4. Befragungen durch Interviews	22
4.1 Vorgehen	22
4.2 Zentrale Aussagen der Interviewten	24
5. Schlussbetrachtung	28
Literaturverzeichnis:.....	31
Anhang	33
Anlage 1 - Interview Sachsen.....	34
Anlage 2 - Interview Nordrhein-Westfalen (NRW)	53
Anlage 3 - Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lbenspartnerschaftsgesetz - LPartG).....	62
Anlage 4 - Muster für Klagen von Lebenspartnern auf Gleichbehandlung mit Ehegatten bei der Einkommenssteuer.....	74
Erklärung	90

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	– Absatz
AGG	– Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	– Artikel
Az.	– Aktenzeichen
BFH	– Bundesfinanzhof
BFH/NV	– Amtlich nicht veröffentlichte Urteile des BFH (Zeitschrift)
BfM	– Bund für Menschenrechte
BGB	– Bürgerliche Gesetzbuch
BGBI	– Bundesgesetzblatt
BRD	– Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	– Drucksache des deutschen Bundesrates
BStBl.	– Bundessteuerblatt
BVerfG	– Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	– Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	– Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	– beziehungsweise
CDU	– Christlich Demokratische Union
CSU	– Christlich Soziale Union
ebd.	– ebenda, an derselben Stelle
EG	– Europäische Gemeinschaft
EP	– Eingetragene (Lebens-) Partnerschaft
ErbStG	– Erbschaftssteuergesetz
EStG	– Einkommensteuergesetz
etc.	– et cetera
EU	– Europäische Union
f.	– folgende
FamFG	– Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FDP	– Freie Demokratische Partei
ff.	– fortfolgende
G	– Gesetz/ Gesetzes
gem.	– gemäß

GG	–	Grundgesetz
GVG	–	Gerichtsverfassungsgesetz
HuK	–	Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e.V.
idF	–	in der Fassung
IdNr.	–	Steuer-Identifikationsnummer
LPartEDiskrG	–	Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – Lebenspartnerschaften 2001
LPartG	–	Lebenspartnerschaftsgesetz
LSVD	–	Lesben- und Schwulenverband Deutschland
NJW	–	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	–	Nummer
NRW	–	Nordrhein Westfalen
PEKIP	–	Prager Eltern-Kind Programm
PStG	–	Personenstandsgesetz
Rn.	–	Randnummer
RStGB	–	Reichsstrafgesetzbuch von 1871
S.	–	Satz oder Seite
SA	-	Sturmabteilung
SPD	–	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
st. Rspr.	–	ständige Rechtsprechung
StGB	–	Strafgesetzbuch
usw.	–	und so weiter
VersAusglG	–	Versorgungsausgleichsgesetz
vgl.	–	vergleiche
Z.	–	Zeile
z. B.	–	zum Beispiel
zit. Nach	–	zitiert nach

1. Einleitung

„Wir wollen ihm vermitteln, dass man sich für KEINE FORM der Liebe schämen muss“ (Interview NRW im Anhang, S. 58, Z.140 f.).

„Also verbesserungswürdig wäre für mich, dass die EP wie gesagt der Ehe KOMPLETT angeglichen wird ... mit ALLEM drum und dran ... also mit jeder Pflicht und jedem Recht ...“ (Interview Sachsen im Anhang, S. 43 f., Z. 302-304).

Diese Gedanken zeigen, womit homosexuelle Menschen alltäglich konfrontiert sind. Sie befinden sich in einer „Minderheitenposition“ (Steffens 2010, S. 14) und sind trotz rechtlichem Fundament Spannungen und Schwierigkeiten ausgesetzt. Außerdem müssen sie für Gleichstellung und Anerkennung in der Gesellschaft kämpfen sowie ihre Rechte massiv einfordern. Seit August 2001 besteht die Möglichkeit für homosexuelle Menschen in Deutschland ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben sowie dem Zusammenleben mit ihrem Lebenspartner/ihrer Lebenspartnerin einen verbindlichen Charakter zu verleihen. Was für heterosexuelle Menschen die Ehe, ist seit nun zehn Jahren die Eingetragene Lebenspartnerschaft für homosexuelle Menschen. Dies ist ein Grund zu fragen: Wo stehen wir derzeit juristisch und gibt es mittlerweile eine Gleichstellung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft und welche geschichtlichen Etappen wurden hierfür zurückgelegt? Meinen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage gebe ich mit dieser Arbeit.

Diese Bachelorarbeit ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil gegliedert. Zu Beginn dieser Arbeit werden theoretische Auseinandersetzungen der Thematik diskutiert. Dafür werden in einem ersten Schritt Begriffe verschiedener Lebensgemeinschaften inhaltlich voneinander abgegrenzt und Definitionen dieser dauerhaften Verbindung zweier Menschen aufgezeigt. Der theoretische Abschnitt widmet sich weiterhin einem Rückblick in die Geschichte zur Homosexualität bis hin zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Den Abschluss bildet

dann die differenzierte Darstellung der aktuellen Sachlage zum Lebenspartnerschaftsgesetz, welche den gegenwärtigen juristischen Bestand zum Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht aufzeigt sowie die rechtliche Gleichberechtigung von verpartnerten und verheirateten Menschen anspricht.

Die Interviewbefragung von Frauen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft beinhaltet den praktischen Bestandteil dieser Arbeit und skizziert exemplarisch die Umsetzung des Gesetzes in deren Lebensalltag. Die Aussagen der Befragten helfen hierbei die theoretischen Ausführungen zu veranschaulichen, beziehungsweise miteinander zu vergleichen. Abschließend möchte ich die Thematik kurz aus sozialarbeiterischer Sicht betrachten.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Thematik >Formen des Zusammenlebens< mit dem Fokus auf die Eingetragene Lebenspartnerschaft ein sehr komplexes Gebiet berührt. Die gesamte Breite des Themas ist im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht zu bearbeiten gewesen. Das bedeutet, dass auf bestimmte Sachverhalte in diesem Rahmen nicht eingegangen werden konnte. Dazu zählen unter anderem die Zusammenhänge der sogenannten Regenbogenfamilien, das Inseminationsrecht, Auflösung der Lebenspartnerschaft oder auch die Rezeption des Gesetzes durch die Kirche und andere Sachverhalte, die den Alltag der Menschen in der Eingetragenen Lebenspartnerschaft tangieren könnten.

Wenn in der folgenden Bachelorarbeit die weibliche Form nicht immer ausdrücklich genannt ist, so ist sie dennoch in den Ausführungen mit bedacht und auch umfasst. Falls in dem vorliegenden Text eventuell nur die männliche Form gewählt wurde, wie beispielsweise >Lebenspartner< oder >Ehegatte<, so dient dies nur zum leichteren Lesen des Textes und bezieht sowohl Frauen als auch Männer ein.

2. Begriffsabgrenzung verschiedener Lebensgemeinschaften

Die Ehe ist wohl die bekannteste Lebensgemeinschaft, welche zwischen zwei Menschen geschlossen werden kann. Sie wird in unserem Kulturkreis seit etwa 130 Jahren als bindende standesamtliche Form der Eheschließung umgesetzt. Zusammengefasst bedeutet Ehe „eine durch Sitte und/oder Gesetz anerkannte, auf Dauer angelegte Form gegengeschlechtlicher sexueller Partnerschaft“ (Nave-Herz 2006, S. 24). Die rechtlichen Grundlagen der Angehörigen einer Familie miteinander und zu Dritten regelt das Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (Wörlen/Leinhas 2008, S. 3). Der Begriff »Ehe« ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht definiert, aber der § 1353 Abs. 1 verweist inhaltlich darauf. Sie ist „eine auf freiem Beschluss beruhende, rechtlich anerkannte, grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“. Der Gesetzgeber nennt die Angehörigen der ehelichen Zweierverbindung »Ehegatten« (vgl. ebd., S. 10).

Neben der Ehe zwischen Mann und Frau, existieren weitere Formen menschlicher Lebensgemeinschaften, welche registriert werden. Das sind einerseits die »nichteheliche Lebensgemeinschaft« beziehungsweise die »eheähnliche Gemeinschaft« und andererseits die »Eingetragene Lebenspartnerschaft« nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) (vgl. Marburger/Dahm 2009, S. 12), welche auch umgangssprachlich »Homo-Ehe« genannt wird. Folgende Abbildung nach Marburger und Dahm soll hier zum besseren Verständnis dienen.

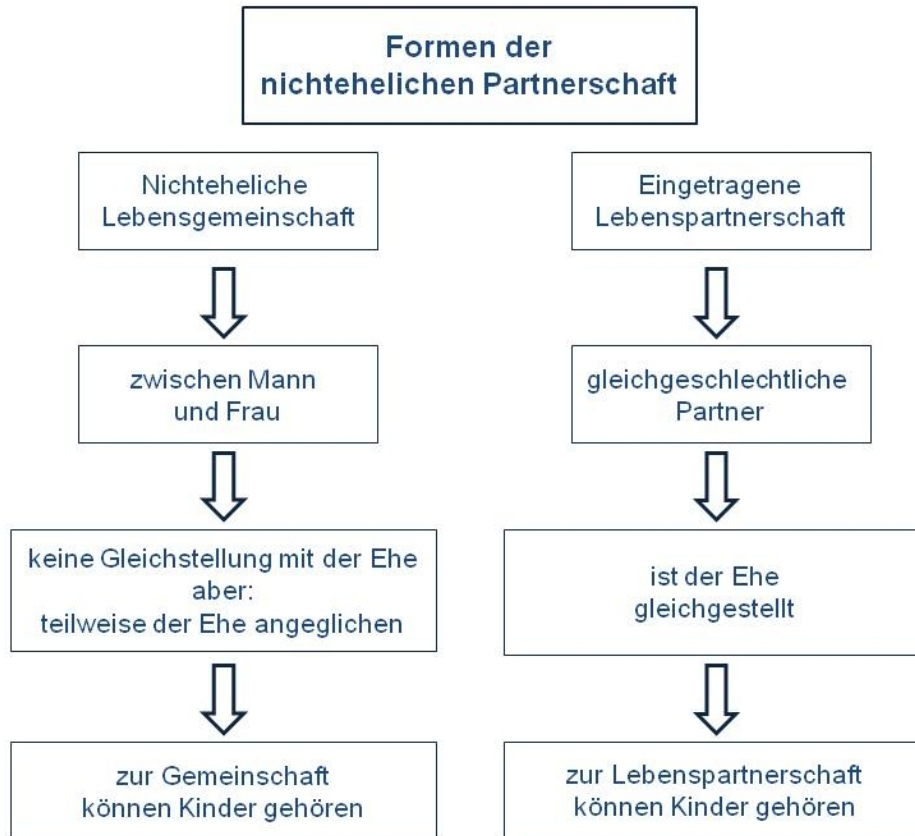


Abbildung 1, vgl. Marburger/Dahm 2009, S. 12

Weiterhin erwähnen Marburger und Dahm, dass die »nichteheliche Lebensgemeinschaft« bzw. »eheähnliche Gemeinschaft« „in Einzelgesetzen und durch Richterrecht teilweise der Ehe angeglichen [...]“ und „die Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz [...] weitgehend der Ehe angeglichen ist“ (ebd., S. 12 [Auslassung durch Sandra Böttcher]).

Aus der vorangegangenen Abbildung wird ersichtlich, dass es sich bei einer »Eingetragenen Lebenspartnerschaft« um eine Partnerschaft zweier Menschen des gleichen Geschlechts handelt. Der Gesetzgeber formuliert dazu gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG¹, dass die Lebenspartnerschaft „durch zwei Personen gleichen Geschlechts begründet“ wird, welche „miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen“ (Wörten/Leinhas 2008, S. 10). Die Beteiligten dieser Verbindung heißen demnach „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ (ebd.).

¹ Das komplette LPartG im Anhang (vgl. dazu auch Anlage 3, S. 62-73.).

Diesen Partnerschaften, welche im Fokus der vorliegenden thematischen Auseinandersetzung liegen, wurde mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001, die Chance auf verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen ihrer gleichgeschlechtlichen Beziehungen gegeben.

Weitere Begriffe bezüglich gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, auf welche an dieser Stelle hinzuweisen wäre, sind Worte wie »homosexuell« bzw. »homophil«, »lesbisch« oder »schwul«. Diese Termini sind in dem Kontext einer »Eingetragenen Lebenspartnerschaft« unumgänglich, da sie einerseits aus je zwei Männern oder je zwei Frauen bestehen kann. Andererseits sind diese Fachbegriffe Bestandteil der Fachliteratur, aber auch innerhalb dieser Terminologie nicht immer identisch. Offen bleibt die Frage, wo bisexuelle oder transsexuelle Menschen eingruppiert werden und ob diese Sortierung bezüglich der Sexualität eines Menschen überhaupt notwendig ist? Diese Frage sei nur vollständigheitshalber erwähnt und wird jedoch nicht zum Inhalt dieser Arbeit.

»Homosexualität« bzw. »Homophilie« bedeutet, dass „sexuelle Beziehungen zum gleichen Geschlecht“ gelebt werden (Fiedler 2004, S. 48). Dagegen bedeutet »Bisexualität«, dass die Sexualität eines Menschen sich sowohl auf das gleiche Geschlecht als auch auf das andere Geschlecht beziehen kann (Fiedler 2004, S. 47 f.). Homosexualität zwischen Frauen wird demnach als »lesbische Liebe« oder auch als »sapphistische Liebe/Sapphismus« bezeichnet (vgl. Fiedler 2004, S. 49). Und Männer liebende Männer, werden »schwul« genannt. Die Begriffe »Lesbe« oder »Schwuler« wurden früher als Schimpfworte benutzt, haben sich aber im Laufe der Zeit im Sprachgebrauch durchgesetzt (vgl. Gerede e.V. 2007, S. 1). Selbst die Betroffenen übernahmen diese Bezeichnungen später als Schlagworte im Zuge der Schwulen- und Lesbenbewegung. Außerdem wird oft das englische Wort »Queer« als Oberbegriff für Lesben und Schwule benutzt, welcher genauso »Transgender« mit einschließt (vgl. <http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Homosexualit%E4t.html>, S. 1). Transgender wird wiederum als Oberbegriff verstanden, einerseits für Menschen „für die das gelebte Geschlecht keine zwingende Folge des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechtes ist (z. B. Transsexuelle, Transvestiten)“, andererseits steht Transgender für Personen, welche „sich nicht in die Kategorien Mann und Frau

einordnen lassen und jenseits dieser Kategorie leben (z. B. Intersexuelle)“ (Gerde e. V. 2007, S. 1). Häufig wird Homosexualität mit Transgender bzw. Transsexualität aus einem Blickwinkel betrachtet. Dennoch sollte bedacht werden, dass sich Homosexualität auf den „gewünschten Partner“ eines Menschen bezieht und es sich bei Transgender/Transsexuellen meist um das „Empfinden der eigenen Geschlechtlichkeit“ eines Individuums handelt (vgl. <http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Homosexualit%E4t.html>, S. 6). Transsexualität ist zudem oft mit dem Wunsch verbunden, „die biologische Geschlechtszugehörigkeit zu wechseln“ (Fiedler 2004, S. 50).

2.1 Die Retrospektive zur Homosexualität bis zum Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland

Im folgenden Abschnitt erfolgt ein kurzer geschichtlicher Abriss bis hin zur Entstehung des Gesetzes. Diese Betrachtung ist notwendig, um das LPartG in seiner jetzigen Form besser zu verstehen.

Die Geschichte der Homosexualität ist geprägt durch eine gewisse Ambivalenz, welche sich einerseits in Akzeptanz äußert, aber andererseits auch in Diskriminierung gegenüber homophilen Menschen widerspiegelt. Diese Gegensätzlichkeit ist daran erkennbar, dass Homosexualität im klassischen Altertum Griechenlands und Roms seit etwas 800 vor Christus üblich sowie gestattet war. (vgl. Dittberner 2004, S. 20 f.). Als sogenannte »Knabenliebe« wurde Homosexualität unter Männern bezeichnet und diese war nach festen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Rollenverteilung sowie des Alters der Beteiligten reglementiert. Vorgeschrieben wurde beispielsweise, dass sich diese Knabenliebe nie unter Gleichaltrigen zutragen durfte und der Ältere sich gegenüber dem Jüngeren aktiver zu verhalten habe. Wenn sich die beteiligten Männer diesen Regeln unterordneten, dann war diese gleichgeschlechtliche Liebe öffentlich anerkannt (vgl. ebd.).

Demgegenüber war die Homosexualität unter Frauen allgemein weniger bekannt. Eine mögliche Erklärung hierfür liegt darin, „dass es im antiken Griechenland nur wenige Schriftstellerinnen gab“ (ebd., S. 21). Aus Überlieferungen über

die bedeutende griechische Dichterin Sappho ist bekannt, dass sie einen Mädchenkreis auf der Insel Lesbos leitete. Sie soll zu ihren Schülerinnen ebenso erotische Beziehungen gelebt haben. Diese Tatsache lässt die Schlussfolgerung zu, dass auch Homosexualität unter Frauen offensichtlich akzeptiert war (vgl. ebd.).

Die im oberen Abschnitt erwähnte Diskriminierung setzte in der abendländlichen Kultur mit der zunehmenden Verbreitung des Christentums ein. Die Sexualität eines Menschen diente nach christlichen Wertvorstellungen einzig der Fortpflanzung, deshalb wurde Homosexualität als „widernatürlich, unsittlich, und sündhaft angesehen“. Diese moralische Gesinnung hinsichtlich des Fortpflanzungsgedankens war vor allem nutzbringend für die „Staatsinteressen an Volksvermehrung“ (ebd.).

Darauffolgend stand etwa ab dem 4. Jahrhundert nach Christus in fast allen christlichen Staaten auf homosexuelle Handlungen die Todesstrafe. Außerdem wurde dieses Verhalten als Gotteslästerung betrachtet, sodass bestärkt durch die biblische Verurteilung für „Sodom und Gomorrha [...] sie als Sodomiten² auf dem Scheiterhaufen verbrannt“ wurden (ebd., [Auslassung durch Sandra Böttcher]). In Bezug auf das Alte Testament zerstörte Gott die Stadt Sodom, weil ihm das unzüchtige Handeln seiner Einwohner nicht gefiel.

Diese Sanktion wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts verringert. In Deutschland sah das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 dafür „Zuchthaus, Verbannung, und Prügel als Strafe vor“ (ebd., S. 22). Diese Pseudogroßzügigkeit war vor allem dem Zeitalter der Aufklärung geschuldet, denn diese ersetzte das „religiöse Weltbild durch Vernunft und Rationalität“ (ebd.). Dennoch blieb Homosexualität nicht frei von Verachtung, sondern es wurde als Legitimation für

² Als »Sodomit« bezeichnete man einerseits Einwohner der ehemaligen Stadt Sodom in Palästina oder aber auch eine Person, welche sich der »Sodomiterey« schuldig machte (siehe auch Adelung 1811). Heute wird der Begriff »Sodomie« genannt. Sodomie wurde seit dem Mittelalter anfangs als allgemeine Bezeichnung für verschiedenartige Perversionen/Paraphilien benutzt. Später wurde der Begriff beschränkt auf sexuelle Handlungen mit Tieren und steht damit als Synonym für Zoophilie (vgl. Fiedler 2004, S. 49).

Maßregelungen lediglich eine andere Begründung verwendet. Die Begründung der Sanktionen wurde damals nicht mehr auf „göttliche Gesetze, sondern auf dem sogenannten Naturrecht“, wonach der „natürliche Sinn der Sexualität weiterhin in der Fortpflanzung bestand“, gestützt. Dieser Logik folgend, waren gleichgeschlechtliche Handlungen „widernatürlich“ und wurden demnach pathologisiert. Das Spektrum an Genesungsmöglichkeiten erstreckte sich „von dem Ratschlag zur Heirat über die Einweisung in eine Irrenanstalt unter Anwendung von Hypnose, Chemo-, Elektroschock- oder Hormontherapie bis hin zur Kastration“ (ebd., S. 23).

Eine Zuspitzung der Pathologisierung von Homosexualität bis zur wiederholten Illegalität erfolgte mit der Gründung des Deutschen Reiches. Die Straffreiheit ging verloren, weil der § 143 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 als § 175 im damaligen Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871³ übernommen wurde. Damit sollte die Gesellschaft vor Homosexuellen bewahrt und geschützt werden, denn dadurch schien das normale „Familienleben, die Jugend und die bürgerliche Existenz“ gefährdet (ebd.). Hierbei sticht einerseits die Tatsache hervor, dass ausschließlich männliche Homosexualität strafbar war, andererseits, dass diese wieder gleichgesetzt wurde mit »Sodomie«. Zerrissenheit besteht bis heute über die Ursachen der weiblichen Straffreiheit. Dafür wäre eine vorstellbare Erklärung, dass zur damaligen Zeit, bedingt durch Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur, lediglich Männer „in Öffentlichkeit, Erwerbsleben und Politik“ vorherrschten. Demgegenüber fand die Lebenswirklichkeit der Frau vorwiegend in der Privatsphäre statt und war gekennzeichnet durch große „soziale Abhängigkeit vom Ehemann“ (ebd.). Weibliche Sexualität fand folglich also nur in der ehelichen Lebensgemeinschaft statt und deshalb unterlag weibliche Homosexualität im Wesentlichen gesellschaftlichen Fehlbeobachtungen. Sie wurde einerseits „gar nicht erst wahr- bzw. ernst genommen“, andererseits wurde ihr Vorkommen ganz dementiert (ebd., S. 24).

³ „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“ (Dittberner 2004, S.23).

In der Anwendung des Rechts wurden „nur sehr wenige Männer nach § 175 RStGB verurteilt“, was an dem gegenseitigen Einverständnis der Beteiligten lag (ebd.). Deshalb fand dieser Paragraph letztlich seine folgenschwerste Konsequenz in der „gesellschaftlichen Diskriminierung“. Die Furcht erkannt zu werden, zwang Homosexuelle dazu ein „Doppelleben“ zu führen oder sie litten unter der „Erpressung von Schweigegeldern“. Andere wiederum fanden ihre Lösung im Selbstmord (ebd.). Jedoch ließ das Unter-Strafe-Stellen von männlicher Homophilie schließlich erste Verteidiger „für die Rechte von Homosexuellen“ in die Öffentlichkeit treten. Zwei Vorreiter waren an dieser Stelle der Jurist und Privatgelehrte Karl Heinrich Ulrichs sowie der Arzt Magnus Hirschfeld⁴. Beide setzten sich „für ein Ende staatlicher und gesellschaftlicher Verfolgung von Homosexuellen und die Abschaffung des § 175 RStGB“ ein (ebd., S. 24).

Eine gewisse Entspannung dieser Pönalisierung und damit auch wachsender Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlicher Liebe, trat mit Entstehung der Weimarer Republik 1918/1919 ein. Die erste deutsche demokratische Verfassung sicherte ihren Staatsbürgern einen Anspruch auf „freie Meinungsäußerung sowie Koalitions-, Presse- und Versammlungsfreiheit“ (ebd.). Es entstanden Vereinigungen von Homosexuellen, wie beispielsweise der „Bund für Menschenrecht (BfM)“ (Stümke 1989, S. 53 f.). Ebenso wurden vielfältige Zeitungen herausgegeben und es entstand 1919 der erste internationale Film mit gleichgeschlechtlichem Inhalt (ebd., S. 63 f.). Das Melodram „Anders als die Anderen“ war ein „Kassenerfolg“ und die „sexualwissenschaftliche Beratung“ dafür wurde durch Hirschfeld übernommen (ebd.). Außerdem bildete sich in größeren Städten eine Subkultur heraus, welche aus „Lokalen und Tanzveranstaltungen für homosexuelles Publikum“ bestand (Dittberner 2004, S. 25).

⁴ Karl Heinrich Ulrichs veröffentlichte 1864 in Leipzig zuerst in der Geschichte eine Schrift gegen staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung von Homosexuellen. Er bekräftigte Homosexuelle sich zu „organisieren und für ihre Bürgerrechte zu kämpfen“ (Dittberner 2004, S. 24, vgl. ebenso Stümke 1989, S. 16 ff.) Magnus Hirschfeld rief 1897 „das Wissenschaftliche-humanitäre Komitee“ in Berlin ins Leben. Dessen Bestreben war die Abschaffung des § 175 RStGB und es existierte bis 1933. (vgl. Dittberner 2004, S. 24, vgl. ebenso Stümke 1989, S. 34).

Nach einem Regierungswechsel wurde die Weimarer Koalition durch eine reaktionäre Obrigkeit abgelöst und ab 1925 wurden damit die allgemeinen Standpunkte gegenüber homosexuellen Menschen erneut abfälliger. Die ersehnte Abschaffung des § 175 RStGB gelang nicht, sondern es wurde ein Konzept „zu seiner Verschärfung eingereicht“, wonach „jede unzüchtige Handlung“ zwischen Männern sanktioniert werden sollte und in gravierenden Ereignissen sogar „strenges Gefängnis bis zu 5 Jahren vorsah“ (ebd., zit. nach Stümke 1989, S. 65). Diese Repressalien wurden begründet mit der damaligen „Verführungstheorie“. Das Wesen dieser Theorie besagte, dass es prinzipiell nur eine minimale Anzahl von Menschen gibt, die zur Homosexualität veranlagt seien und die übrigen homophilen Menschen wurden demnach nur „verführt“. Die Urheber des Konzeptes wollten diese Verführung unterbinden, da das „erwartete Umsichgreifen von Homosexualität eine Entartung des Volkes und einen Verfall seiner Kraft“ bedeutete. Im weiteren Verlauf wurde dieses Konzept in einer Abstimmung 1929 abgelehnt und eine Richtlinie vereinbart, welche homosexuelles Verhalten, wenn es mit gegenseitigem Einverständnis unter Erwachsenen erfolgte, fortan straffrei bleiben sollte. Der dazugehörige Gesetzesentwurf erreichte nicht zeitig genug, also vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten, zur Abstimmung den Reichstag (vgl. ebd., siehe auch Stümke 1989 S. 82).

Die folgende nationalsozialistische Staatsführung negierte die angestrebte Großzügigkeit gegenüber homosexuellen Menschen der Weimarer Republik auf grausame Weise. Nach dieser Ideologie war Homosexualität ein „zu eliminierendes Übel“. Das Bestreben der Nationalsozialisten zielte auf wachsende Geburtenraten zur Schaffung einer arischen Herrenrasse (ebd., S.26). Durch die Machtergreifung Hitlers 1933 und die „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ wurden alle bedeutsamen demokratischen Grundrechte blockiert sowie jegliche Homosexuellen-Bewegungen aus der Weimarer Zeit zerschlagen (vgl. ebd.). Die sogenannte »Röhm-Affäre«⁵ sorgte 1935 für eine massive Verschlimmerung des § 175 RStGB, sodass der § 175 a RStGB als „Tatbestands-

⁵ Die Homosexualität des SA-Stabchefs Röhm war für Hitler zweckdienlich. Er nutzte diese, um Röhm sowie die SA loszuwerden und damit den Konkurrenzkampf positiv für seine Reichswehr zu besiegeln (Dittberner 2004, S. 26, siehe auch Stümke 1989, S. 100 ff.).

erweiterung“ beigefügt wurde. Waren anfänglich gewisse Sexualpraktiken festgehalten worden, reichte ab diesem Zeitpunkt schon das „Betrachten in wollüstiger Absicht“ aus, um den „Unzuchtatbestand“ zu entsprechen (ebd.).

Weibliche Homosexualität stellte ebenso für die Nationalsozialisten keinen Straftatbestand dar. Sie gingen davon aus, dass Sexualität von Frauen sowieso nur über den Mann bestimmbar und erfahrbar sei. Die seltenen Vorkommnisse weiblicher Homosexualität, welche offenkundig wurden, wurden als Trivialität eingestuft. Diese „verführten“ Frauen besaßen trotzdem weiterhin ihre Gebärfähigkeit, denn diese war in bevölkerungspolitischer Hinsicht nicht endgültig eingebüßt. Durch den fehlenden Straftatbestand kamen lesbische Frauen weniger als Homosexuelle, sondern vielmehr als „Asoziale, Staatsfeinde, Prostituierte oder Kommunisten“ in das Konzentrationslager. Außerdem wurden sie in vielen Fällen in Lagerbordelle gebracht (vgl. ebd., S. 26).

Demgegenüber waren schwule Männer einer drastischeren Strafverfolgung ausgesetzt. Ein „staatliches Verfolgungsinstrumentarium“ war die Gründung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ im Jahr 1936 (ebd., S. 26, zit. nach Stümke 1989, S. 111). Lagen die Schuldsprüche nach § 175 RStGB im Jahr 1933 bei etwa 853, so steigerten sich die Gerichtsurteile im Jahr 1936 auf 5320 (ebd.). Die wesentliche Intention dieser Treibjagd war, dass homosexuelle Menschen durch Strafen von ihrem gleichgeschlechtlichen Verhalten abgehalten und zur Heterosexualität gelenkt werden. Denn nur als heterosexuelle Menschen waren sie dienlich für „die Volksinteressen an Steigerung der Geburtenrate“. Etwa „5000-15.000 auffällig gewordene Umkehrbare“ wurden ins Konzentrationslager gebracht. Und in diesem waren homosexuelle Menschen weiteren Diffamierungen durch andere Häftlinge ausgeliefert, denn stigmatisiert durch den rosa Winkel, standen sie auf der letzten Stufe der Lagerhierarchie (vgl. ebd., S. 27). Zusätzlich wurden sie Experimenten ausgesetzt, welche sie zur Heterosexualität bekehren sollte.

Selbst im Anschluss an den Krieg behielten „die §§ 175, 175 a StGB in der neugegründeten BRD bis 1969 unverändert in der nationalsozialistischen Fassung ihre Gültigkeit“ (ebd.). Denn die bis 1945 festgelegte sexuelle Moral in der

Bevölkerung reichte bis in die 60er Jahre. Selbst das Bundesverfassungsgericht bescheinigte 1957 die „Rechtmäßigkeit der Fortgeltung“ und stützte dabei seine Argumente damit, dass „homosexuelle Handlungen eindeutig gegen das Sittengesetz verstießen“. Bei der Deutung des Sittengesetzes stützte es sich auf die „Lehren der christlichen Kirche“, da diese nach den Nationalsozialisten von einem Großteil der Bevölkerung als Grundlage „für sittliches Verhalten angesehen wurde und nach denen homosexuelle Betätigung bis heute als unsittlich gilt“. Das gesellschaftliche Wunschbild repräsentierte eine „kinderreiche und >sittlich gesunde< Familie als Urzelle des Staates“ (ebd., S. 27 f., zit. nach Stümke 1989, S. 140 f.).

Im weiteren Verlauf gelang durch die „68er-Bewegung“ und der damit einhergehenden „sexuellen Revolution und die Emanzipationsbewegung der Frauen“ ein sukzessiver Wandel des „partnerschaftlichen und familiären Leitbildes“ und damit auch eine „homosexuelle Emanzipationsbewegung in der BRD“. Diese kennzeichnete sich in den Jahren 1969 und 1973 durch Strafrechtsreformen, welche wiederum dazu führten, dass „§ 175 a StGB abgeschafft und § 175 StGB“ insofern geändert wurde, dass „einfache Homosexualität zwischen Erwachsenen künftig straffrei war“ sowie das Schutzalter auf 18 Jahren festgesetzt wurde.

Durch die Gründung einiger gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften und Interessenvertretungen sowie Veröffentlichungen zu homosexuellen Themen in Filmen und Zeitschriften erfolgte ein schleichender Rückgang „gesellschaftlicher Vorbehalte gegenüber Homosexualität“. Neben diesem Bemühen einen „gesellschaftlichen Anstieg an Toleranz“ zu erreichen, war ein weiteres Ziel, die komplette Abschaffung des restlichen § 175 StGB (ebd., S. 28).

2.2 Kurzer politischer Überblick zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Der politische Beginn der öffentlichen Debatten um die Anerkennung homosexueller Beziehungen, beziehungsweise deren Wahrnehmung erfolgte etwa 1980 (Dittberner 2004, S.28). Zu diesem Zeitpunkt nahmen DIE GRÜNEN das Postulat nach einer vollständigen Aufhebung des § 175 StGB in ihr Parteiprogramm auf. Wenige Zeit später folgte die FDP, letztlich wurde der Paragraph aber

erst 1994 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt richten sich die Ansprüche der Homosexuellenbewegung auf „die Schaffung einer rechtlichen Absicherung für gleichgeschlechtliche Beziehungen“ (ebd.).

Im Jahr 1990 setzte sich „Bündnis 90/Die Grünen für eine erste parlamentarische Initiative im Bundestag zur Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften“ ein (Gerhard 2009, S. 24 ff.) und sie erreichten auf diesem Weg einen Impuls für erste juristische Debatten zur Thematik der Chancengleichheit von homo- und heterosexueller Beziehungen. Die damalige Rechtsprechung sprach sich gegen eine „Ehe von gleichgeschlechtlichen Partnern aus“. Gerechtfertigt wurde dies unter anderem mit dem Argument, dass „die Ehe sowohl in Artikel 6 I GG als auch in § 1353 BGB zwar „nicht unmittelbar als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau definiert“ sei, aber die ständige Rechtsprechung ginge von dem „herkömmlichen Ehebild und der natürliche Sprachgebrauch selbstverständlich“ von einer Verbindung zwischen Mann und Frau aus (ebd.).

Das Europäische Parlament forderte 1994 mit einer „Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG“ seine Mitgliedstaaten auf, den ungleichen Umgang von Menschen mit „gleichgeschlechtlicher Orientierung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“ sowie eine „Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechende Regelungen zu beseitigen“. Zu diesem Zeitpunkt erkannte auch die Rechtsprechung eine Dringlichkeit, homosexuellen Paaren juristische Sicherheit zuzuerkennen (vgl. ebd., S. 27 f.). Besonders in den neuen Bundesländern wurden neue Arten des Zusammenlebens in die Landesverfassungen integriert. Beispielsweise schützten Brandenburg und Berlin die „sexuelle Orientierung“ oder vielmehr auch die „sexuelle Identität“. Brandenburg hält zusätzlich die generelle Schutzbedürftigkeit „anderer“ Lebensgemeinschaften für wichtig (ebd., S.28 f.).

Im Jahr 1999 wurde vom Hamburger Senat eine Norm für „die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“ beschlossen. Auf dieser Tatsache basierend, war es homosexuellen Partnern in Hamburg möglich ihre Gemeinschaft vor einem Standesbeamten zu bestätigen sowie sich in ein „Partnerschaftsbuch eintragen zu lassen“. Diese später in der Literatur benannte „Ham-

burger Ehe“ änderte jedoch nichts am rechtlichen Status der Zweierbeziehung. Es handelte sich dabei um eine Maßnahme „symbolischer Politik“, da der „Hamburger Senat bei dessen Verabschiedung klarstellte, dass eine >eheähnliche Partnerschaft mit ihren erheblichen Rechtsfolgen ...- anders als eine formale Eintragung auf dem Standesamt – nicht durch Landesrecht, sondern nur bundesgesetzlich geregelt werden< kann“ (Presseerklärung des Hamburger Senats vom 6. April 1999, zit. nach Gerhard 2009, S. 30).

Erst nach und nach vollzog sich ein Wandel in Rechtsprechung und Politik (vgl. ebd.). Nach weiteren politischen Debatten versuchte der Gesetzgeber durch das im August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz - auch Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften in der Erstverkündigung genannt - den Forderungen einer rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nachzukommen (vgl. Dittberner 2004, S. 28). Damit wurde die »Eingetragene Lebenspartnerschaft« als „eigenes familienrechtliches Institut geschaffen“ (Marburger/Dahm 2009, S. 20).

Das Resümee der geschichtlichen Punkte zeigt, dass es sich ausschließlich um Vorbehalte handelt, welche die Diskriminierung von homosexuellen Menschen scheinbar rechtfertigten. Diese Vorurteile sind über die geschichtlichen Zeiträume hinweg „abhängig von kirchlicher Moralvorstellung, gesellschaftlicher Rollenverteilung und staatlicher Politik“ unterschiedlich stark ausgebildet (vgl. Dittberner 2004, S. 29). Daraus lässt sich auch teilweise die gegenwärtige Skepsis gegenüber gleichgeschlechtlich lebender Menschen aufzeigen, vor allem gegenüber „homosexueller Elternschaft“. Diese scheint einerseits mit kirchlichen Wertmaßstäben zu kollidieren und andererseits aber auch eine „gesellschaftliche Angst vor der Infragestellung traditioneller Rollenbilder“ hervorzurufen. Ganz besonders scheint diese Angst primär bei heterosexuellen Männern zu existieren (vgl. ebd., zit. nach Rauchfleisch 1997, S. 7 ff., S. 76). Denn diese sehen ihre am Geschlecht festgelegte und dem „traditionellen Patriarchat entsprechende Machtposition“ durch andere Familienformen, wie beispielsweise gleichgeschlechtlichen Beziehungen, gefährdet (ebd.).

3. Gegenwärtige Situation

3.1 Grundlagen zum Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht

Das Recht der **Ehe** regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1297 bis 1588 (vgl. Grziwotz 2010, S. 1 ff.). Das Recht des Versorgungsausgleichs findet sich im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Das Personenstandsgesetz (PStG) klärt Richtlinien über die „Führung der Personenstandsregister durch den Standesbeamten“. Die Amtsgerichte sind verantwortlich für die Führung von Eintragungen im Güterrechtsregister und es „gelten §§ 374 Nr. 5, 376 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“. Für den Entwicklungsprozess des Eherechts sind unter anderem Art. 6 Abs.1 Grundgesetz (GG) der Ehe und Familie eingeräumte spezielle staatliche Schutz, wie ebenfalls die in Art.3 Abs. 2 GG festgehaltene „Gleichstellung von Mann und Frau“ (ebd.).

Die Rechtsverhältnisse einer **gleichgeschlechtlichen Ehe** klären die §§ 1 bis 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (siehe auch Anhang, Anlage 3). Die Realisierung dessen, vor allem die Zuständigkeit und Registrierung, normiert § 17 PStG, wenn Landesbestimmungen keine Sonderbestimmungen enthalten (vgl. ebd.).

In den §§ 121 ff. FamFG sind das „gerichtliche Verfahren in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen“ reglementiert. Die Zuständigkeit liegt bei den Amtsgerichten, im § 23 a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), allerdings hier die „Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte, § 23 b GVG)“ (vgl. Grziwotz 2010, S. 2).

3.2 Die rechtliche Gleichberechtigung von Lebenspartnern und Ehegatten

Zu der Frage der rechtlichen Gleichstellung sind in der gegenwärtigen Literatur unterschiedlich präzise Aussagen zu finden. Die nachfolgenden Aufzählungen sind stark gekürzt, da sich bei dem Sachverhalt der Gleichstellung ständig Neuerungen ergeben. Die aktuelle Rechtsprechung, mit den dazugehörigen Änderungen, ist jederzeit einsehbar bei dem Lesben – und Schwulenverband Deutschland, als Bürgerrechts-, Selbsthilfe- und Wohlfahrtsorganisation für Lesben und Schwule in Deutschland (LSVD)⁶. Es wird zusätzlich auch durch Initiativen, gerade auf Ungleichbehandlungen, im Landesrecht hingewiesen. Die Initiative „2 gleich 2“ verweist momentan auf 35 Landesgesetze, in denen es noch „eine Ungleichbehandlung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe“⁷ gibt (Richter/Manzke 2011, S. 1).

Die rechtlichen Ungleichbehandlungen liegen beispielsweise in **Artikel 3 GG** welcher zwar „Geschlecht, Herkunft und Abstammung, Sprache, Glaube und politische Anschauung sowie Behinderung“ eines Menschen als Grundrecht vor unrechtmäßiger Behandlung schützt. Dabei wird kritisiert, dass in dem Artikel bisher nicht die „sexuelle Orientierung oder sexuelle Identität“⁸ verankert wurde (Steffens 2010, S. 15).

Ein weiteres Problem hinsichtlich der mangelnden Gleichstellung besteht im **Steuerrecht** (ebd.). Im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht sind Lebenspartner in allen Punkten gleichgestellt (vgl. LSVD 2011, S. 2). Aber im Einkommenssteuerrecht fand bisher keine Angleichung statt, denn „Lebenspartner werden in Steuerklasse 1 eingestuft“ und werden „nicht zusammen veranlagt“ (Gosemärker 2008, S. 34). Das heißt, sie

⁶ Vergleiche dazu auch: <http://www.lsvd.de/230.0.html>

⁷ Vergleiche dazu auch:
<http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Reformvorhaben/Stellungnahme100107.pdf>

⁸ Vergleiche dazu auch, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch Antidiskriminierungsgesetz aus dem Bereich Zivil- und Arbeitsrecht, welches 2006 auf Bundesebene in Kraft trat (vgl. Steffens 2010, S.15).

erhalten die Steuerklasse 1, werden steuerlich wie Ledige eingeteilt mit den größten Steuerabzügen und eine gemeinsame Veranlagung („Ehegattensplitting“) mit eventuellen steuerlichen Vorteilen wird ihnen nicht gewährt (siehe auch Grziwotz 2010, S. 53 f.). Die Frage, ob diese fehlende Gleichwertigkeit verfassungsmäßig ist, liegt bereits zur Urteilsfindung vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. ebd.).

Im **Beamtenrecht** sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Lebenspartnerschaften in der EU den Ehen gleichzustellen (vgl. Steffens 2010, S. 15). Dies ist jedoch bisher nicht in allen Bundesländern geschehen, obwohl Deutschland bereits 2008 durch die EU dafür ermahnt wurde (vgl. ebd.).

Eine Ungleichbehandlung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren findet sich ebenfalls im **Adoptionsrecht**, obwohl eine Vielzahl von Studien zeigt, dass Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern genauso gut heranwachsen (vgl. Steffens 2010, S. 15). Da homosexuelle Einzelpersonen nicht vom Adoptionsrecht ausgeschlossen sind, ist es möglich, dass ein Partner ein fremdes Kind adoptiert, welches dann mit dem Paar aufwächst. Jedoch wäre es für das Kindeswohl dienlicher, „von einem Paar gemeinsam adoptiert zu werden und entsprechende Ansprüche und rechtliche Sicherheiten gegenüber beiden statt gegenüber nur einer oder einem Erwachsenen zu besitzen“ (ebd.). Der Lesben – und Schwulenverband Deutschland informiert, dass lediglich die „Stiefkindadoption des leiblichen Kindes“ eines Partners zugelassen ist und „dagegen nicht die Stiefkindadoption des adoptierten Kindes“ des Partners, also demnach „auch keine gemeinschaftliche Adoption“ (LSVD 2011, S. 2).

Während Lebenspartner im **Sozialrecht** mit Ehegatten gleichgestellt sind, so sind sie es in der **Sozialversicherung** „in allen wesentlichen Bereichen“ (ebd.). Dies betrifft hauptsächlich die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung (Hinterbliebenenrente) und es gibt nur noch „geringfügige Unterschiede in Einzelfragen“. Verpartnerte Arbeiter sowie Angestellte sind in der „gesetzlichen Sozialversicherung (Familienmitversicherung in der Krankenversicherung, gesetzliche Hinterbliebenenrente bei der Rentenversicherung)“ mit Ehegatten gleichgestellt (ebd.).

In diesem Zusammenhang sei im Bereich der Eheschließung beziehungsweise der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft auf unterschiedliche Kosten hingewiesen. In Sachsen werden derzeit für „Anmeldung der Eheschließung (Prüfen der Voraussetzungen)“ 40 Euro verlangt (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern 2011a). Für die Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (Prüfen der Voraussetzungen)“ liegt der Betrag jedoch zwischen 40-70 Euro (Sächsisches Staatsministerium des Innern 2011b). Der LSVD bestätigt hierzu, dass sich die „Gebühr für Eheschließungen“ bundeseinheitlich auf 40 Euro beläuft (LSVD 2010, S. 1). Weiterhin werde die höhere Gebühr für die „Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften“ damit begründet, dass die „Gebühr für eine Eheschließung nicht kostendeckend sei“. Es wird bei der Eheschließung auf die Kostendeckung abgesehen, um so „die Ehe zu fördern“ und bei „Lebenspartnerschaften bestehe dazu kein Anlass“, weshalb „man hier eine kostendeckende Gebühr berechne“ (ebd.). Diese Tatsache „verstößt gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehegatten“ (ebd.).

Neben einer rechtlichen Ungleichbehandlung soll im Rahmen dieser Abhandlung noch verkürzt auf **strukturelle Unterschiede** hingewiesen werden. Beispielsweise wird einer Familie mit zwei Müttern und zwei Kindern, die „Familienkarte beim Eintritt ins Museum, Vergnügungspark, ein Schwimmbad oder bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln verwehrt“ (Steffens 2010, S. 16). Oder exemplarisch für strukturelle Ungleichbehandlung ist die Ablehnung eines Kindergartens in privater Trägerschaft, das Kind aus einer >Regenbogenfamilie< in ihre Einrichtung aufzunehmen, da der „offene Umgang mit der Homosexualität die Eltern der anderen Kinder befremden könnte“ (ebd.).

4. Befragungen durch Interviews

4.1 Vorgehen

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit und der Thematik Eingetragener Lebenspartnerschaft wollte ich neben einer theoretischen Annäherung an diese vorwiegend rechtliche Materie auch Menschen zu Wort kommen lassen, die alltäglich

mit dieser Thematik leben und wie die Umsetzung des Gesetzes in der Realität aussieht.

Bei meinen Recherchen wurde ich auf einen Verein in einer sächsischen Großstadt aufmerksam, der aus Gründen der Anonymität namentlich nicht benannt wird. Eine Mitarbeiterin war mir bei der Suche nach Interviewpartnern behilflich. Nach kurzer Zeit stellte sich eine Gesprächspartnerin zur Verfügung und gab mir Auskünfte zu ihren Erfahrungen zum Thema Homosexualität und Eingetragene Partnerschaft. Die Interviewpartnerin kam ohne ihre Lebensgefährtin zum Interview. Dieser Dialog wurde mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und später transkribiert. Während des Interviews mit dieser Gesprächspartnerin war die Mitarbeiterin des Vereins anwesend, welche im Interviewverlauf wesentliche Sachverhalte ergänzte.

Während meines Suchprozesses nach weiteren Interviewpartnern stieß ich durch die Vermittlung Dritter auf ein weiteres weibliches verpartnertes Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen (NRW), welches bereit, mir über deren Erfahrungen zur Thematik zu berichten. Aufgrund der Entfernung fand diese Kommunikation per E-Mail statt, sodass bei diesem Interview jegliche Transkriptionszeichen fehlen.

Nach meinem Wissen haben beide Paare keinerlei Verbindung zueinander. Ich habe aus den mir vorliegenden Antworten der zwei Interviews lediglich Sachinformationen genommen, um meine vorangeführten theoretischen Aussagen zu verdeutlichen. Im Rahmen meiner Bachelorarbeit geht es nicht um eine Interpretation der Gefühlsebene der Beteiligten. Desweiteren werde ich nicht auf jede Aussage der Interviewteilnehmer eingehen, da dies den Rahmen dieser Bachelorarbeit überschreiten würde. Alle weiteren Aussagen sind im Anhang nachlesbar.

4.2 Zentrale Aussagen der Interviewten

Im Laufe der Auswertung stellte sich heraus, dass sich beide Paare ungefähr im gleichen Zeitraum verpartnert haben. Das Paar aus Sachsen im Jahr 2005 und das Paar aus NRW im Jahr 2006. (Interview Sachsen, Seite 35, Zeile 2 und Interview NRW, S. 54, Z. 9).

Auf die Frage warum sie sich für den „Tauschein“ bzw. die Verpartnerung entschieden haben, antwortet die Gesprächspartnerin aus Sachsen:

„... Also ich würde mal sagen so ganz normal wie: das bei ... Hetero-Paaren auch: ist .. weil wir uns lieben, ...haben wir uns für die Lebenspartnerschaft entschieden ... und: ... also das war für uns, der Grund [nor] .. also wie das ... bei Hetero-Paaren och so ist ... wenn man sich liebt und 'ne Weile zusammen ist .. dann irgendwann ... denkt man halt darüber nach und dann möchte man halt für immer .. zusammensein und dann heiratet man halt, also .. so . das is halt so ganz klassisch bei uns zumindest gewesen 'ne .. dass man dann sagt .. so jetzt wollen wir heiraten . ((schnell bis *)) schließlich vielleicht hoffen (*) auch im Hintergrund [äähh] im Hinterkopf das zumindestens mit: .. dass man ... sich Gedanken darüber macht, weil eben .. noch ... die Unterschiede bestehen, dass man das möchte [nor] weil wenn die merken .. es sind auch mehr Leute die sich wirklich auch für die .. Ehe entscheiden [nor] oder Lebenspartnerschaft besser gesagt .. ist dann halt [äähm] . vielleicht die Chancen auch mal größer sind, das bestimmte Sachen angeglichen werden [nor] ...“ (Interview Sachsen, S. 35, Z.8-23).

Sie betont weiterhin, dass ihr und ihrer Lebensgefährtin dieses Gesetz sehr entgegenkam bzw. beide waren „sehr glücklich darüber .. dass es die Möglichkeit gibt“ (Interview Sachsen, S. 36, Z. 35-36). Maria und Nelli aus Nordrhein-Westfalen beantworteten die Frage, warum sie sich für eine Eingetragene Partnerschaft entschieden haben, mit dem Argument: „Weil wir empfunden haben, dass der „Tauschein“ als Krönung der Liebe einfach dazugehört.“ (Interview NRW, S. 54, Z. 15-16).

Die in Sachsen lebende Interviewpartnerin berichtet weiter, dass es schon gerade hinsichtlich der Steuer Unterschiede gibt und formuliert:

„... wenn eben auch noch Unterschiede sind .. gerade in Bezug auf ... ganz großes Thema ist bei jeder Ehe ist die Steuer, also wir . wir sind eine Zugewinnsgemeinschaft weil wir haben keinen Partnerschaftsvertrag oder so, dass man jetzt irgendwas teilen würde, wenn man sich jetzt mal nicht mehr lieben sollte ... also unser Vermögen wird definitiv geteilt und ...“ (Interview Sachsen, S. 36, Z. 36-41).

Exkurs zur Zugewinnsgemeinschaft: Im Ehegüterrecht wird nach „dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und den vertraglichen Güterständen der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft“ unterteilt (Grziwotz 2010, S. 64 ff.). Wenn kein notarieller Ehevertrag vereinbart wurde, leben Ehegatten im „gesetzlichen Güterstand“ (ebd.). Analog tritt ebenfalls bei der „Begründung der Lebenspartnerschaft“ der „gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ein“, wenn nicht durch die Lebenspartner „vertraglich etwas anderes vereinbart“ wurde (Gosemärker 2008, S.40 ff.). Mit „der Zugewinnsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand der Ehe“ strebte der Gesetzgeber die Absicht an, den „nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Ehegatten bei Auflösung der Ehe am ehelichen Zugewinn zur Hälfte teilhaben zu lassen“. Dies geschieht durch den „Zugewinnausgleich“ und das heißt, dass bei Auflösung der „Zugewinnsgemeinschaft geschaut wird, wer den höheren Zugewinn während der Lebenspartnerschaft erworben hat“. Nach „Vergleich der Anfangs- und Endvermögen der Lebenspartner [...] hat der „Anspruchsberechtigte gegenüber dem anderen einen Anspruch auf die Hälfte der Differenz“ (Gosemärker 2008, S. 40, [Auslassung durch Sandra Böttcher]).

Hinsichtlich der steuerlichen Unterschiede berichtet Claudia aus Sachsen, dass sie es sich für ihre gleichgeschlechtliche Ehe auch wünschen würde, wenn es wie bei allen anderen verheirateten Menschen ebenfalls steuerliche Vorteile gäbe. Sie schilderte:

„ .. ich sag das jetzt mal so böse wie es ist, man wird von dem Staat nur ausgebeutet .. und in der Steuer kann sich ein Ehepaar wenigstens etwas zurückholen .. [nor] unter Umständen zumindest, wenn man einen normalen Verdienst hat, wie das bei meiner Frau ist .. und bei mir ist halt eben nur so eine Rente dazu .. aber das ist eben nicht der Fall .. diese Ungerechtigkeit eben .. ich käme noch damit klar, wenn die Ungerechtigkeit nicht wäre, also wenn es für alle so wäre [nor] dann wäre das für mich auch kein Thema, aber es ist eben so bei dem was unsere Pflichten sind, da sind wir komplett gleichgestellt ... und bei den Rechten immer noch nicht und das ist nicht in Ordnung ...“ (Interview Sachsen, S. 36, Z. 48-58).

Bezüglich der Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft im Bereich der Einkommenssteuer äußert sich das Paar aus NRW wie folgt:

„Wir waren relativ perplex als wir stolz mit unseren Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde standen und unsere Steuerklassen ändern lassen wollten. Wir hatten uns vorher überhaupt nicht damit auseinandergesetzt und sind blauäugig davon ausgegangen, dass das genau so läuft wie in einer Ehe. Als die Dame mir dann sagte, dass das nicht geht haben wir ganz schön blöd geguckt. Es ist einfach eine Unverschämtheit, dass „Vater Staat“ an den Stellen wo er vielleicht mal ans bezahlen käme (Unterhaltspflicht) die Lebenspartnerschaften anpasst, aber wo wir vielleicht mal ein bisschen „raus“ bekämen da nicht“ (Interview NRW, S. 56, Z. 81-89).

Die Gesprächspartnerin Claudia aus Sachsen berichtete weiterhin, dass sowohl sie und auch ihre Partnerin, in der Lohnsteuerklasse 1 eingruppiert sind. Sie schildert zusätzlich, dass ein befreundetes Paar, welches 2010 eine eingetragene Lebenspartnerschaft schlossen, sich „unter Vorbehalt“ gemeinsam veranlagern lässt, da momentan ein Prozess bezüglich dieser Sachlage noch nicht entschieden sei. Der LSVD bietet hierfür ein „Muster für Klagen von Lebenspartnern auf Gleichbehandlung mit Ehegatten bei der Einkommenssteuer“ an (Interview Sachsen, S. 36 f. Z. 67-72, vgl. ebenso Anlage 4). Anschließend er-

gänzte die Mitarbeiterin des Vereins, dass es in dem Bereich beispielsweise bei transsexuellen Menschen eine gesetzliche Grauzone gibt. Susanne erklärt:

„... also [äähm] bei transsexuellen Menschen .. die vorher verheiratet waren, also Mann und Frau .. und sich einer zu seiner Transsexualität [ähm] ja quasi sich berufen fühlt .. sich angleichen lässt .. dass Geschlecht angleichen lässt aber in dieser Beziehung bleibt ... sind es letztlich zwei Männer oder zwei Frauen, die verheiratet zusammenleben .. die sich nicht scheiden lassen müssen .. das würde heißen zwei schwule Männer oder zwei lesbische Frauen sind verheiratet und andere dürfen es nicht .. „ (Interview Sachsen, S. 37, Z. 78-85).

Sie erläuterte dazu weiter, dass dies dann trotzdem eine Ehe im Sinne von Mann und Frau sei, da dieses Bündnis vor der Geschlechtsangleichung geschlossen wurde. Zusätzlich sagte Susanne dazu:

„[...] sie können dann ihre Steuer [ääh] und aufgrund dieser Gesetzeslücke klagen auch ganz viele gerade .. deshalb . also es ist gerade so viel in Bewegung .. im Moment kann man es gerade kaum nachvollziehen was alles passiert .. was abgelehnt wird oder was eingereicht wird [äähm] auch die Grünen . da habe ich jetzt erst wieder ein Fragekatalog bekommen den 'se an die Staatsregierung schicken .. genau zu dem Themengebiet was vorgesehen ist und was gemacht wird, et cetera .. also es bewegt sich gerade ganz viel ... weil eigentlich darf es nicht sein, dass zwei Frauen oder zwei Männer quasi verheiratet sein dürfen und .. andere nicht .. „ (Interview Sachsen, S. 37, Z. 90-99).

Die hier wiedergegeben Aussagen spiegeln, aus meiner Sicht, wesentliche Inhalte bezogen auf das Thema der Bachelorarbeit wieder. Eine vollständige Auswertung der Interviews kann in diesem Rahmen nicht erfolgen und wird durch mich zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen.

5. Schlussbetrachtung

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen Lebensgemeinschaften juristisch relevant unterteilt werden und Eingetragene Lebenspartnerschaften in Deutschland offiziell geschlossen werden können. Und genau diese Tatsache, dass es seit nunmehr zehn Jahren unterschiedliche Lebensgemeinschaften gibt, ist eben nicht selbstverständlich, sondern beinhaltet einen unermüdlichen Kampf um Gleichstellung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft. Gekennzeichnet durch einen steinigen Weg der Pathologisierung von Homosexuellen und Kriminalisierung sowie Diffamierung war die Vergangenheit durch viele Vorbehalte geprägt. Dass es selbst in der heutigen, jüngeren Generation nicht an Vorurteilen mangelt, verdeutlicht eine Aussage der Interviewpartnerin aus Sachsen. Sie berichtete von einem Jungen, der sich sehr abwertend äußerte, als sie an einem Schulprojekt mitwirkte. Während dieser Projektarbeit vertrat er ihr gegenüber die Meinung „[...] wir tun nix für die Gesellschaft“ und nahm „[...] provokativ seine Freundin in den Arm“ (Interview Sachsen, S. 48-49, Z.474-494). Bestätigt wird dies durch die Aussage der Mitarbeiterin des Vereines, welche berichtet: „Das hat sich nicht geändert .. also ein oder zwei Leute sind schon immer dabei in den Klassen mit solchen extremen Meinungen“ (ebd., S. 49, Z. 496-497). Wie unter Punkt 2.2 bereits beschrieben, sind diese Vorurteile geprägt durch unterschiedliche Moralvorstellungen, durch Religion oder gesellschaftliche Rollenverteilung beziehungsweise politische Anschauungen. Tatsache ist, diese Vorurteile wurden über viele Jahre geprägt und ein Gesetz allein ändert nichts an Stigmatisierungstendenzen der Gesellschaft. Jeder Mensch kann etwas zur besseren Akzeptanz beitragen. Die Gesprächspartnerinnen aus Nordrhein-Westfalen formulierten auch sehr zutreffend und sagten für eine gesellschaftliche Akzeptanz „können die Homosexuellen am meisten selber tun. Wir haben tatsächlich die Erfahrung gemacht desto freier, offener und ehrlicher man mit seiner Lebensweise umgeht, umso offener wird einem auch begegnet.“. Sie erwähnen weiterhin, wenn der homosexuelle Mensch der seine „sexuelle Neigung heimlich lebt, suggeriert seinem Umfeld doch etwas Schlechtes, Unnormales, Verbotenes zu tun“ (Interview NRW, S. 56, Z.96-101).

Die aktuellen Diskurse bezüglich der Möglichkeit einer Verpartnerung formulieren mitunter sehr kritisch, dass „politische Erfolge und politische Einschlüsse von minorisierten sexuellen Gruppierungen mitunter lediglich Teil neuer staatlicher Regierungsstrategien und Regulationsweisen“ sind und demzufolge nicht als „grundlegender gesellschaftlicher Wandel“ anzusehen sei (Raab 2011, S. 323 f.). Trotzdem möchte ich festhalten, dass die derzeitige erreichte Situation bezüglich einer juristischen Gleichbehandlung zumindestens Fortschritte verzeichnen kann. Natürlich sollte hier auch durchaus kritisch hinterfragt werden, warum bezüglich der Pflichten wie beispielsweise der Unterhaltspflicht die Lebensgemeinschaften komplett gleichgestellt sind. Aber im Steuerrecht noch Unterschiede bestehen. Dies ist ein Zustand, den vermutlich nicht nur die hier Interviewten verändern würden. Letztendlich ist dies ein nicht abgeschlossener Weg, den die Menschen wohl auch weiterhin mit viel (Un-)Geduld zu mehr Anerkennung und für weniger Ausgrenzung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gehen müssen und massiv für gleiche Bürgerrechte und ihre jeweilige Lebensform eintreten müssen. Dieser Prozess äußert sich beispielsweise auch schon in verbaler Gleichstellung bezüglich der Begriffe „Ehe“ und „Eingetragener Lebenspartnerschaft“. Denn ich glaube auch nicht, dass gleichgeschlechtliche Paare davon reden, dass sie sich „verpartnern“ sondern einfach sagen: „Ja, ich will dich heiraten.“. Eine Gleichbehandlung hinsichtlich dieser Begrifflichkeiten wäre zumindestens ein Anfang, um bestehende Differenzen abzubauen.

Speziell für die Soziale Arbeit spielen die von mir ausgearbeiteten juristischen Erkenntnisse insofern eine Rolle, dass mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz zumindestens eine rechtliche Basis geschaffen wurde, um ihre gleichgeschlechtliche Lebensform einen offiziellen Rahmen und damit eine gegenseitige rechtliche Absicherung zu schaffen. Im Bereich der Hilfsangebote werden diese gesetzlichen Grundlagen für den Beratungsbereich von großer Wichtigkeit sein. Was jedoch auch aufgrund der Komplexität der Thematik seitens des Beraters beziehungsweise der Beraterin einen Willen zur ständigen Weiterbildung voraussetzt, da sich wie schon erwähnt dieses Thema und demzufolge auch die Rechtslagen ändern.

Betrachte ich die aktuelle Situation in der Sozialen Arbeit, so erkenne ich auch die Genderthematik. Man wird mit Themen der geschlechtsspezifischen Ange-

bote konfrontiert und lässt dabei außer Acht, dass auch in diesem Bereich gleichgeschlechtliche Beziehungen beachtet werden sollten. So stellt sich mir die Frage, inwieweit die Praxis und somit die SozialarbeiterInnen in der Lage sind, dies zu realisieren. Wie schon oben erwähnt, werden „betroffene“ Menschen noch heute von den Moralvorstellungen der Kirche stigmatisiert, was möglicherweise dazu führen kann, dass diese Beratungen von kirchlichen Trägern nicht adäquat annehmen können. Ein offenes Auge für die Bedarfe der Klienten ist also unumgänglich und grundlegend sollte der Blick auf die bestehende Lebenswelt nicht außer Acht gelassen werden. Abschließend bleibt Folgendes zu erwähnen: Um das „Anderssein“ als Normalität zu akzeptieren, ist nicht nur die Gleichstellung der Pflichten, sondern auch der Anschluss der Rechte, der hier erwähnten Menschen, von enormer Bedeutung.

Beenden möchte ich diese Bachelorarbeit mit einem Zitat der amerikanisch-französischen Schriftstellerin und Salonière, Natalie C. Barney. Sie lebte 1876-1972 und sagte:

„Warum sollte man mir einen Vorwurf daraus machen, daß ich Lesbierin bin? Es ist eine Sache der Natur: meine Andersartigkeit ist kein Laster, ist nicht ‘absichtlich’ und schadet niemandem.“
(Natalie Barney, zit. nach Schweers 2008, S. 2)

Literaturverzeichnis:

Adelung, Johann Christoph (1811): Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hoch-deutschen Mundart. Stichwort: „Sodomit“. Münchener Digitalisierungszentrum/ BayrischeStaatsbibliothek.

http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009134_2_0_929, verfügbar am 30.11.2010.

Bundesministerium der Justiz (2009): Lebenspartnerschaftsgesetz <http://www.gesetze.juris.de/lpartg/BJNR026610001.html>, verfügbar am 09.06.2011.

Dittberner, Mareike (2004): Lebenspartnerschaft und Kindschaftsrecht. Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare unter besonderer Berücksichtigung kindschaftsrechtlicher Regelungen. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften [2003, Universität Münster, Diss.].

Einbock, Sebastian (2004): Juristische Abkürzungen von A bis Z. <http://www.juristische-abkuerzungen.de/>, verfügbar 07.07.2011

Fiedler, Peter (2004): Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Heterosexualität – Homosexualität - Transgenderismus und Paraphilien – sexueller Missbrauch – sexuelle Gewalt. Weinheim/Basel: Beltz.

Gerede e. V. (2007): Kleines Begriffslexikon. Seminar „Mit Vielfalt umgehen“. Dresden.

Gerhard, Kirsten S. (2009): Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Eine historisch-dogmatische Bestandsaufnahme zur Frage nach einem neuen familienrechtlichen Institut. Göttingen: Sierke Verlag [2007, Justus-Liebig-Universität Giessen, Diss.].

Gosemärker, Alexandra (2008): Erst Recht. Der Ratgeber zu allen Rechtsfragen rund ums Zusammenleben. Berlin: Querverlag

Grziwotz, Herbert (2010): Rechtsfragen zu Ehe und Lebenspartnerschaft. Rechte und Pflichten - Unterhalt Vermögensrechte und Verträge. 4. Auflage. München: Beck – Rechtsberater im Deutschen Taschenbuch Verlag.

LSVD (2010): Muster für Einwendungen gegen höhere Gebühren für die Verpartnerung. <http://www.lsvd.de/1479.0.html>, verfügbar am 02.07.2011

LSVD (2011): Stand der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten. <http://www.lsvd.de/230.0.html>, verfügbar am 06.06.2011

LSVD (2011): Muster für Klagen von Lebenspartnern auf Gleichbehandlung mit Ehegatten bei der Einkommenssteuer. <http://www.lsvd.de/638.0.html>, verfügbar 03.07.2011

Marburger, Horst/Dahm, Dirk (2009): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften – Eingetragene Partnerschaften. Sozial abgesichert - Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. Regensburg: Walhalla.

Nave-Herz, Rosemarie (2006): Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. 2. Auflage. Weinheim/München: Juventa.

ohne Autor: Stichwort „Schwul“/ „Homosexualität“
<http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Homosexualit%E4t.html>, verfügbar am 09.12.2010.

Raab, Heike (2011): Sexuelle Politiken. Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Frankfurt am Main: Campus.

Rauchfleisch, Udo (1997): Alternative Familienformen. Eineltern, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Richter, S./Manzke S. (2011): Zwei gleich zwei. Gleiche Liebe, gleiche Rechte.
<http://www.2gleich2.de/ungleichheiten.html>, verfügbar am 11.07.2011

Sächsisches Staatsministerium des Innern (2011a): Eheschließung – Anmeldung beim Standesamt.
http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do;jsessionid=B4E334BA88C1BBE4F5CCB8F91FCE03E6.worker_zf1?action=showdetail&modul=VB&id=1756!0, verfügbar 02.07.2011

Sächsisches Staatsministerium des Innern (2011b): Eingetragene Lebenspartnerschaft – Anmeldung und Begründung vor dem Standesamt.
http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do;jsessionid=EB81FB64471728138BF02061964AE938.worker_zf1?action=showdetail&modul=VB&id=1813!0, verfügbar am 02.07.2011

Schweers, Andrea (2008): Biografien: Natalie C. Barney
<http://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/natalie-clifford-barney/>

Steffens, Melanie Caroline (2010): Diskriminierung von Homo- Bisexuellen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Aus Politik und Zeitgeschichte. Homosexualität. 15-16/2010. S. 14-20. Bonn:
<http://www.bpb.de/publikationen/PGK009,0,Homosexualit%E4t.html>, verfügbar 28.06.2011

Stümke, Hans-Georg (1989): Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte. München: C. H. Beck.

Wörlen, Rainer/Leinhans, Sabrina (2008): Familienrecht. Köln/München: Carl Heymanns.

Anhang

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Interview Sachsen (S)

Anlage 2 Interview Nordrhein-Westfalen (NRW)

Anlage 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

**Anlage 4 Muster für Klagen von Lebenspartnern Gleichbehandlung mit
Ehegatten bei Einkommenssteuer (LSVD)**

Anlage 1 - Interview Sachsen

I:	Interviewer
C:	Claudia (Interviewte)
S:	Susanne (Interviewte)
	. 1 Sekunde
Pausen	.. 2 Sekunden
	... 3 Sekunden
((lachen bis *)) Text (*)	Kennzeichnung von lachend gesprochenen Passagen
Ja:	Dehnung des Wortes
NEIN DAS	auffällig laut gesprochen
(hhh)	hörbares Einatmen
[äähh]	parasprachliche Unterstützung des Erzähltextes
DXXX	Orte, Straßennamen und Vereinsnamen anonymisiert

1 **C:**
2 Also mein Name ist Claudia Müller und: ich habe im Jahr 2005 in DXXXX
3 in Sachsen geheiratet ... ja .. also [äähh]
4 **I:**
5 Vielleicht kannst du mir die Frage beantworten, warum ihr euch für eine
6 Eingetragene Lebenspartnerschaft entschieden habt?
7 **C:**
8 .. Also ich würde mal sagen so ganz normal wie: das bei ... Hetero-
9 Paaren auch: ist .. weil wir uns lieben, ...haben wir uns für die Lebens-
10 partnerschaft entschieden ... und: ... also das war für uns, der Grund
11 [nor] .. also wie das ... bei Heteropaaren och so ist ... wenn man sich liebt
12 und 'ne Weile zusammen ist .. dann irgendwann ... denkt man halt darü-
13 ber nach und dann möchte man halt für immer .. zusammen sein und
14 dann heiratet man halt, also .. so . das is halt so ganz klassisch bei uns
15 zumindest gewesen 'ne .. dass man dann sagt .. so jetzt wollen wir heira-
16 ten . ((schnell bis *)) schließlich vielleicht hoffen (*) auch im Hintergrund
17 [äähh] im Hinterkopf das zumindestens mit: .. dass man ... sich Gedan-
18 ken darüber macht, weil eben .. noch ... die Unterschiede bestehen, dass
19 man das möchte [nor] weil wenn die merken .. es sind auch mehr Leute
20 die sich wirklich auch für die .. Ehe entscheiden [nor] oder Lebenspart-
21 nerschaft besser gesagt .. ist dann halt [äähm] . vielleicht die Chancen
22 auch mal größer sind, das bestimmte Sachen angeglichen werden [nor]
23 ...
24 **I:**
25 Ein Leben ohne Trauschein wäre jetzt also nicht für euch in Frage ge-
26 kommen bzw. ihr habt definitiv aus Liebe geheiratet?
27 **C:**
28 JA, AUF JEDEN FALL ..
29 **I:**
30 Und das Gesetz ist euch .. also ist es euch entgegengekommen, dass
31 das Gesetz da war?
32 **C:**
33 Na auf jeden Fall, sonst hätten wir es ja nicht gedurft . also ... das war
34 auf jeden Fall schön, dass es 2005 ging schon . es war ja nun seit

35 01.08.2001 möglich .. und . also .. wir waren sehr glücklich darüber ..
36 dass es die Möglichkeit halt gibt ... wenn eben auch noch Unterschiede
37 sind .. gerade in Bezug auf ... ganz großes Thema ist bei jeder Ehe ist
38 die Steuer, also wir . wir sind eine Zugewinnngemeinschaft weil wir haben
39 keinen Partnerschaftsvertrag oder so, dass man jetzt irgendwas teilen
40 würde, wenn man sich jetzt mal nicht mehr lieben sollte ... also unser
41 Vermögen wird definitiv geteilt und ...

42 **I:**

43 Also könnte ich jetzt zusammenfassend von der Aussage ausgehen, es
44 hat für euch schon eine Rolle gespielt, dass ihr auch ... oder zumindest
45 weil du vorhins gesagt hast, es ist wie in der Ehe, man schaut schon
46 nach dem steuerlichen Ausgleich ?

47 **C:**

48 Ja natürlich, weil das ist ganz einfach so .. ich sage das jetzt mal so bö-
49 sartig wie es ist, man wird von dem Staat nur ausgebeutet .. und in der
50 Steuer kann sich ein Ehepaar wenigstens etwas zurückholen .. [nor] un-
51 ter Umständen zumindest, wenn man einen normalen Verdienst hat, wie
52 das bei meiner Frau ist .. und bei mir ist halt eben nur so eine Rente da-
53 zu .. aber das ist eben nicht der Fall .. diese Ungerechtigkeit eben .. ich
54 käme noch damit klar, wenn die Ungerechtigkeit nicht wäre, also wenn
55 es für alle so wäre [nor] dann wäre das für mich auch kein Thema, aber
56 es ist eben so bei dem was unsere Pflichten sind, da sind wir komplett
57 gleichgestellt ... und bei den Rechten immer noch nicht und das ist nicht
58 in Ordnung ...

59 **I:**

60 Welche Lohnsteuerklasse seid ihr?

61 **C:**

62 Also ich selber ... wir sind beide 'ne eins ...

63 **I:**

64 Single .. [hmm]

65 **C:**

66 JA ... sonst hätten wir ja 'ne Lohnsteuererklärung machen ... wobei wir
67 haben uns jetzt mit 'nem befreundeten Paar unterhalten, die haben jetzt
68 2010 erst geheiratet .. und die lassen sich jetzt gemeinsam steuerlich

69 veranlagten .. unter Vorbehalt .. weil: .. im Moment ein Prozess läuft ...
70 und das werden wir jetzt auch tun ... weil es muss ja wenn das dann
71 eben halt in zwei Jahren oder drei Jahren und ... selbst wenn es noch
72 fünf Jahre dauert, wenn man die gemeinsame Veranlagung hat

73 **I:**

74 Was ist oder heißt jetzt die gemeinsame Veranlagung?

75 **C:**

76 Ehegattensplitting .. ja

77 **S:** .

78 Wenn ich mal dazwischen reden darf .. also [äähm] bei transsexuellen
79 Menschen .. die vorher verheiratet waren, also Mann und Frau .. und
80 sich einer zu seiner Transsexualität [ähm] ja quasi sich berufen fühlt ..
81 sich angleichen lässt .. dass Geschlecht angleichen lässt aber in dieser
82 Beziehung bleibt ... sind es letztlich zwei Männer oder zwei Frauen, die
83 verheiratet zusammenleben .. die sich nicht scheiden lassen müssen .
84 das würde heißen zwei schwule Männer oder zwei lesbische Frauen sind
85 verheiratet und andere dürfen es nicht ..

86 **I:**

87 Aha, also nennt sich das trotzdem Ehe?

88 **S:**

89 Ja, das ist dann trotzdem eine Ehe ... ja weil die vorher geschlossen
90 wurde und sie können dann ihre Steuer [ääh] und aufgrund dieser Ge-
91 setzeslücke klagen auch ganz viele gerade .. deshalb . also es ist gerade
92 so viel in Bewegung .. im Moment kann man es gerade kaum nachvoll-
93 ziehen was alles passiert .. was abgelehnt wird oder was eingereicht wird
94 [äähm] auch DIE GRÜNEN . da habe ich jetzt erst wieder ein Fragekata-
95 log bekommen den 'se an die Staatsregierung schicken .. genau zu dem
96 Themengebiet was vorgesehen ist und was gemacht wird, et cetera .. al-
97 so es bewegt sich gerade ganz viel ... weil eigentlich darf es nicht sein,
98 dass zwei Frauen oder zwei Männer quasi verheiratet sein dürfen und ..
99 andere nicht

100 **C:**

101 Das wusste ich allerdings auch nicht ... ist halt noch eine Gesetzeslücke
102 noch .. eine Grauzone ...

103 **I:**
104 Soll ich Fragen stellen?

105 **C:**
106 Ja, das wäre mir lieber .. da habe ich dann einen Anfang

107 **I:**
108 Geht ihr offen mit eurer Homosexualität und eurer Eingetragenen Le-
109 benspartnerschaft um und welche Reaktionen erfahrt ihr darauf?

110 **C:**
111 JA ... also ich muss sagen wir haben in den Jahren jetzte .. in den fünf
112 Jahren nicht ein negatives Erlebnis gehabt .. also man hat sage ich mal
113 [ääh] zum Beispiel 'ne Kollegin von meiner Frau .. die hat kein Problem
114 damit, dass zwei Frauen zusammenleben die hat nur ein Problem damit,
115 dass wir heiraten dürfen . die ist halt [ääh] extrem kirchlich und katholisch
116 ... und: .. die haben damit ein Problem, dass habe ich auch schon bei
117 anderen Leuten erlebt .. denn also, wo es überhaupt so um die Ehe im
118 Vorfeld so ging . wo man sich unterhalten hat oder so . da habe ich es er-
119 lebt, dass Leute die jetze in der Kirche sind .. obwohl es ja och nicht alle
120 sind .. aber das da einige wirklich ein Problem damit haben, dass für
121 gleichgeschlechtliche die Ehe geöffnet wird

122 **I:**
123 Generell alle?

124 **C:**
125 Nein ...

126 **I:**
127 Ich meinte jetzt .. du hast von Kirche gesprochen .. also jetzt evangelisch
128 oder katholisch?

129 **C:**
130 Also ich habe es jetze die .. Kollegin von meiner Frau, die ist katholisch ..
131 also ich habe es jetzt auch erlebt bei Leuten im Bekanntenkreis [äähh]
132 die sind evangelisch ... die auch so eine Meinung haben ... aber ich
133 möchte um Gottes Willen nicht sagen, dass das bei allen Kirchen so ist .
134 weil es gibt ja gerade auch hier die ... "HuK" .. "Homosexuelle und Kir-
135 che" und .. also die Kirche selbst ist da jetzt wahrscheinlich zumindestens
136 teilweise nicht so verschlossen .. wie manch einer der kirchlich ist ...

137 **S:**
138 Ich würde da mal kurz ergänzen, wenn ich darf?

139 **C:**
140 Ja

141 **S:** Die "HuK" .. das ist eine deutschlandweite Organisation, die aber
142 mit der Kirche so erstmal nichts zu tun hat .. das ist davon abgetrennt
143 und hier in DXXXX gibt es die "HuK" nicht mehr: es gibt jetzt „Dialog mit
144 Kirchen“ geleitet von Marcel .. der hat auch vorneweg, die "HUK" geleitet
145 hat sich aber von der "HuK" abgegrenzt weil die Auflagen bekommen
146 haben .. wie sie diese Gruppe hier zu führen haben . die aber nicht um-
147 setzbar waren und die er so auch nicht umsetzen wollte ... also die "HuK"
148 gibt es in DXXXX nicht mehr ... aber soweit ich weiß, ist die "HuK" relativ
149 unabhängig von der Kirche .. also das ist keine Initiative direkt von der
150 Kirche aus gestartet ..

151 **C:**
152 Nee .. gestartet nicht von der Kirche aus .. aber [äähh] wo . ich sage halt
153 mal wo sich Leute dann die homosexuell sind ... zusammenfinden kön-
154 nen und ihren Glauben trotzdem haben dürfen auch wenn sie homose-
155 xuell sind . so:

156 **S:**
157 Es gibt mittlerweile auch in DXXXX Gemeinden und einzelne Kirchen .
158 [äähh] nicht Gemeinden sondern Kirchen wo man heiraten darf ..die ei-
159 nen den Segen geben .. [äähh] bei der kirchlichen Trauung gehts ja nur
160 um diesen Segen geben . das ist ja keine keine Hochzeit oder Trauung in
161 dem Sinne sondern diesen Segen von Gott bekommen .. und mittlerweile
162 gibt es einige die das auch für homosexuelle Paare machen

163 **C:**
164 [AHA] das wusste ich auch noch nicht

165 **I:**
166 Seid ihr, bist du da aktiv mit beteiligt gewesen in dieser "HUK" oder bist
167 du anderweitig kirchlich eingebunden ?

168 **C:**
169 Nee . nee ... ansonsten bin ich evangelisch aber ich habe jetze sage ich
170 mal .. nicht so den großen Glauben an die Kirche .. ich: sie ist halt also

171 ich bin getauft wurden damals .. als Baby wird man ja nicht gefragt ((la-
172 chen bis *)) und jetzt (*) kriege ich halt immer meine Briefchen von der
173 Kirche und naja ich schaue mir vielleicht auch mal gerne eine Kirche an ..
174 ich gehe auch mal rein aber .. [äähh] da is jetzt dass ich sag, ich bin der:
175 gläubige Mensch

176 **I:**

177 Ihr habt euch also demzufolge euch nicht kirchlich segnen lassen?

178 **C:**

179 NEIN aber ich finde es interessant wenn das mehr möglich ist .. was ja
180 mittlerweile so ist

181 **I:**

182 Also euer soziales Umfeld hat demzufolge .. eure Freunde oder so

183 **C:**

184 Also wir haben persönlich keine negativen Erlebnisse gehabt .. wie ge-
185 sagt von meiner Frau die Kolleginnen, die haben das die ganzen Jahre
186 nicht gewusst ... das sie lesbisch ist .. aber: (hhhh) das hatte auch seinen
187 Grund . weil da waren noch so Sprüche zu hören wie: ja da gibt es hier in
188 HXXXX 'ne Klinik und: die kann man doch heilen ..

189 **I:**

190 Wo in HXXXX was gibt es denn dafür eine Klinik?

191 **C:**

192 Ich . das haben die Kolleginnen immer gesagt .. da gibt es eine Klinik
193 und das kann man doch heilen . so . also was ja schon mal quatsch ist .
194 ist ja keine Krankheit also brauch man es auch nicht heilen .. aber [äähh]
195 komischerweise .. nachdem sich meine Frau dann .. so ich weiß nicht ..
196 so sechs Wochen ((lachen bis *)) vor der Trauung (*) nachher doch mal
197 auf der Arbeit "geoutet" hat .. da kamen dann nur so Sprüche anfangs
198 wie .. ja ich habe es immer gewusst wir haben dich nie im Kleid gesehen
199 .. [nor] also so richtig klischeemäßig .. du musst lesbisch sein weil du ja
200 nie ein Kleid trägst zum Beispiel .. aber [äähh] Probleme überhaupt nicht
201 ganz im Gegenteil muss ich sagen . also die Chefin von meiner Frau . die
202 hat damals also wir wussten das gar nicht aber in HXXXX ist das so .
203 wenn man verheiratet ist da gibt es so . also gab es zumindestens bis
204 2005 Ende August gab's den nur [äähh] so nen Zuschlag beim Gehalt ..

205 irgendein erhöhten Zuschlag wenn man verheiratet ist und die hat sich
206 glei wo 'se es erfahren hat an die "Strippe gehangen" und hat ja denjeni-
207 gen der das macht auch angerufen und er soll sich halt bei meiner Frau
208 melden und wenn wir heiraten .. und dass wir das dann .. dass wir da
209 noch reinfallen .. weil die hat, die ist halt so ein wandelndes Gesetzbuch
210 .. die Chefin .. also das fand ich sehr schön 'ne muss ich schon sagen
211 und die haben auch hier ein großes Geschenk gemacht also muss ich
212 sagen ...

213

I:

214 In welchem Arbeitsbereich ist ihre Frau tätig?

215

C:

216 im Büro ... allerdings in HXXXX nicht hier in DXXXX ... jeden Tag HXXXX
217 und zurück ... also bei uns .. also von meiner Seite her [äähh] in der Fa-
218 milie .. ist da also mein Vater hat damals wo ich mich "geoutet" hab da
219 hat er anfangs so ein bisschen ein Problem gehabt .. er ist halt eben noch
220 halt "alte Schule" [nor] sehr konservativ erzogen .. also das war anfangs
221 so bissl ein Problem aber: mittlerweile hat sich das alles gegeben da gibt
222 es überhaupt nicht dass er mal eine negative Äußerung machen würde ..
223 also es ist für Eltern nun mal erstmal schwierig, weil die hoffen ja nun
224 schon auf Enkel 'ne ...

225

I:

226 Was ja aber nicht ausgeschlossen ist?

227

C:

228 NEE ist nicht ausgeschlossen .. bei uns aber schon . aber, aber dadurch
229 dass er das ja nie gehabt hätte ist es jetzt eh nicht so problematisch ...
230 gesundheitsbedingt jetzt von meiner Seite

231

I:

232 Und deine Partnerin hat keinen Kinderwunsch?

233

C:

234 Nee auch nicht .. kann auch gar nicht kriegen ((lachen bis *)) geht gar
235 nicht mehr (*) ... na ohne Gebärmutter

236

I:

237 Und deine Mutter hat sie anders reagiert?

238

C:

239 Meine Mutti hat gesagt [äähh] die Hauptsache . du bist glücklich .. das ist
240 das Wichtigste ...

241 **I:**

242 Ich frage jetzt mal, sind dir weitere Unterschiede zwischen Ehe und Ein-
243 getragener Lebenspartnerschaft aufgefallen und wenn ja welche?

244 **C:**

245 Na .. wie gesagt eben das steuerliche . Recht, dass wir halt .. eben ..
246 nicht das Ehegattensplitting nutzen können .. dass wir steuerlich nicht
247 angeglichen sind an die Ehe also das ist mir jetzt so ganz bewusst weil
248 ich habe so [äähh] an die Ehe .. also ich weiß nicht ob ich mich da über
249 gewisse Dinge .. sind für mich halt .. da selbstverständlich . was weiß ich
250 . dass ich halt für meine Partnerin da bin und mich um sie kümmere 'ne ..
251 das sind für mich halt selbstverständliche Sachen . die hätte ich aller-
252 dings auch gemacht ohne den Schein .. in der Hand zu haben und von
253 daher .. weiß ich nicht also .. wenn man mal so in unserem Umfeld mal
254 kuckt .. wir haben ja nun vier Paare so um uns herum wohnen und wenn
255 .. man da so ein bisschen schaut .. also ich kann jetzt zwar nur für mich
256 persönlich hier sprechen .. muss ich sagen ist es harmonischer zumin-
257 destens zwischen zwei Frauen .. ich weiß zwar nicht wie es bei zwei
258 Männern ist aber [äähh] dass das harmonischer ist .. bei den .. also das
259 sind wenige so Paare also .. bei denen mir das auffällt 'ne wo das so
260 [äähh] harmonisch: untereinander sage ich ma die Leute sind 'ne ... aber
261 da kann ich auch nicht sagen ob das jetzt wirklich nur auf uns .. weil wir
262 beide harmonieliebend sind aber [äähh] es fällt einem ja doch auf 'ne ..
263 so diese typische Verteilung hier . So die Frau ist die am Herd .. also ja
264 das sind für mich so Sachen .. das gibt's bei uns ja nu gar nicht ... also
265 ich koche zwar mehr und ich mache auch am Grundstück viel aber ...
266 meine Frau geht den ganzen Tag arbeiten und damit gleicht sich das aus
267 .. und wenn sie da ist, dann da ist, dann bekocht sie mich ((lachen bis *))
268 schon auch mal (*) .. also ... und das Wichtigste ist ja sowieso .. also für
269 mich .. bei einer Ehe die wichtigsten Sachen .. also da kann man auch
270 nicht reinkucken .. weil das geht, denke ich bei homosexuellen Paaren
271 genauso schief .. oder eben nicht wie bei heterosexuellen Menschen ..
272 wenn es auf die Ehrlichkeit und die Treue ankommt 'ne ... bei uns bis

273 jetzt [Klopfen auf den Tisch] ((lachen bis *)) wollen wir mal auf Holz klop-
274 fen (*) ... ich hoffe, dass das auch so bleibt, aber .. ich denke schon . ich
275 bin da guter Dinge .. dass das bei uns weiter so läuft .. ich meine eine
276 Garantie für's Leben kriegt man .. bei nichts oder für nichts ... wenn aber
277 immer beide etwas dafür tun ... dann denke ich schon ...

278 **I:**

279 Wie lang seid ihr schon zusammen ?

280 **C:**

281 Zusammen sind wir jetzt acht Jahre und verheiratet fünf .. ja also es wer-
282 den jetzt im April werden es dann .. neun Jahre die wir zusammen sind ...

283 **I:**

284 Hast du dir schon mal Gedanken gemacht welche Rolle die Politik bei
285 der Thematik Eingetragene Lebenspartnerschaft spielt?

286 **C:**

287 (hhh) Na ich sage mal so .. [äähh] .. ich habe da eine ganz .. ich weiß
288 nicht aber vielleicht krasse Meinung aber ich sehe es halt einfach so ..
289 [äähh] das die Politik spielt schon eine große Rolle aber . ich denk ganz
290 einfach es kommt immer darauf an . von wem das Land regiert wird also
291 .. von . welcher Partei .. also hier in Deutschland . ist mir das ganz be-
292 wusst . also da muss man wirklich ganz einfach sagen .. wo zu der Zeit
293 wo hier SPD regiert war .. da ist viel mehr vorwärts gegangen .. ich will
294 nicht sagen dass die CDU gar nix macht . aber es geht bedeutend lang-
295 samer vorwärts .. wenn das Land CDU-regiert ist .. das ist ganz einfach
296 so ... und ich denk mit SPD und GRÜNE hat man da ganz einfach besse-
297 re Karten ... bezogen auf die Lebenspartnerschaft

298 **I:**

299 Was könnte denn die Politik ändern oder was wäre aus ihrer Sicht ver-
300 besserungswürdig?

301 **C:**

302 Also verbesserungswürdig wäre für mich, dass die EP wie gesagt der
303 Ehe KOMPLETT angeglichen wird ... mit ALLEM drum und dran ... also
304 mit jeder Pflicht und jedem Recht ...

305 **I:**

306 Und was kannst du zur gesellschaftlichen Akzeptanz sagen von verpart-

307 nerten Paaren oder generell Regenbogenfamilien? Könnte da etwas ge-
308 ändert bzw. verbessert werden?

309 **C:**

310 Könnte ich jetzt so ... sicherlich gibt es immer Verbesserungswürdiges
311 aber .. kann ich jetzt so .. ich denke die Leute .. die Menschen müssten
312 schon noch mehr informiert werden .. also die Gesellschaft .. also wir er-
313 leben es halt immer wieder dass so Leute halt eben solche Sachen wie
314 mit dieser .. Ungerechtigkeit wie bei dieser Steuer wenn ich ((lachen bis
315 *)) nur schon wieder darauf zu sprechen komm (*) [äähm] wir haben es
316 wie gesagt schon sehr häufig erlebt, dass die Leute sagen .. wie: ... ich
317 denk . das ist der Ehe angeglichen . die die Menschen denken ganz ein-
318 fach wir sind mit allem angeglichen und .. die Masse weiß es nicht . oder
319 wie gesagt ich kann immer nur davon ausgehen was unser Umfeld ist
320 oder mit den Leuten mit denen wir mal ins Gespräch kommen oder so
321 'ne und da hören wir es halt .. immer wieder .. wie: . nicht ... angeglichen
322 und die glauben das auch oft nicht . ich denk, dass da schon mehr Infor-
323 mation noch sein könnten . ich mein .. solche . Projekte .. wie so Schul-
324 projekte oder so etwas . was gemacht wird ist .. sage ich mal ein guter
325 Anfang .. so aufklärend ... aber .. ich möchte halt sage ich mal .. oder ..
326 es müssten Leute .. die schon erwachsen sind wie eben auch so man-
327 cher Lehrer [äähh] zum Beispiel die müssten auch offener sein und ..
328 sich dem was sie da erfahren können auch: mehr öffnen ...

329 **I:**

330 Jetzt stelle ich dir mal die Frage, müsste das nicht eigentlich schon im
331 Kindergarten passieren? Also eigentlich viel eher?

332 **C:**

333 Das weiß ich nicht ob die ... also praktisch wäre es bestimmt aber ich
334 weiß nicht ob die Kleinen dafür schon .. das Verständnis haben .. das ist
335 möglich bei Kindern die eben aufwachsen 'ne und eben zwei Muttis oder
336 zwei Vatis haben ... also ich weiß nicht ob man das so zeitig .. dann .. ob
337 das Verständnis von den Kindern schon da ist . also wir haben ein ganz
338 lustiges Erlebnis gehabt .. ein kleines Mädchen .. die ist jetzt dieses Jahr
339 in die Schule gekommen .. von Nachbarn von uns die Enkelin .. und sie
340 ist ein ganz aufgewecktes Mädels muss ich sagen ... es war sehr lustig

341 und die hatte uns nun auch gesehen zu Sylvester mit 'ne da hat 'se nu
342 draußen mit gefeiert und wir haben uns dann nun auch mal geküsst ..
343 und die Kinder sind ja dann nun direkt und sie kam an und hat gefragt ..
344 seid ihr denn verheiratet? .. und da habe ich natürlich mit JA geantwortet
345 und ((lachen bis *)) da hat sie sich in ihrem Schlitten nach hinten ge-
346 schmissen (*) also total niedlich und .. damit war es für sie dann .. so
347 nach dem Motto . das geht doch nicht und da habe ich ihr aber gesagt .
348 es gibt halt auch das bei Männern . dass zwei Männer zusammenleben
349 und das die auch verheiratet sind und das konnte sie so richtig nicht
350 nachvollziehen .. aber damit war es für sie erledigt 'ne .. die Oma hatte
351 nun schon Angst, weil sie erst die Oma gelöchert hatte .. das sie nun ir-
352 gendwelche genauen Erklärungen haben wöllte . aber das wollen die in
353 dem Alter eigentlich gar nicht .. so also ich denke auch wenn man selbst
354 offen damit umgeht und wenn eben solche Begebenheiten sind ... dann
355 gehen die Kinder wahrscheinlich auch offen damit um .. aber das kommt
356 halt wie gesagt darauf an also ich habe ein negatives Beispiel selbst in
357 der eigenen Familie also .. von meiner Schwester der Lebensgefährte,
358 der hat mit uns kein Problem .. aber wenn sein Sohn später mal schwul
359 ist .. setzt er ihn vor die Tür ... und das sind so Sachen ... man kann da
360 mit ihm auch .. wir haben es schon paar Mal versucht nach dem warum
361 und wieso zu fragen ... es geht eben nicht .. ein Junge und schwul, das
362 geht ja gar nicht .. zwei Frauen zusammen ... das geht eher aber zwei
363 Männer zusammen, das passt nicht .. es ist eigentlich ganz traurig, wo
364 man doch denkt, in der eigenen Familie ist es nun .. und der wächst ja
365 auch damit auf .. weiß halt, dass wir zusammen sind und was weiß ich ..
366 wo meine Schwester . wo die damals gebaut haben und Richtfest hatten
367 und da waren die ganzen Kolleginnen da und meine Schwester hat uns
368 auch gleich .. so vorgestellt, das ist meine Schwester mit ihrer Frau .. da
369 war das auch für die Kolleginnen in Ordnung .. also da gab es kein
370 dummes Gefrage . also es haben dann einige so Fragen gestellt also
371 Interesse war da . aber da kamen keine dummen Kommentare oder so
372 überhaupt nicht ... und wenn dann aber der Vater so eine Einstellung hat
373 .. finde ich das sehr traurig 'ne ... wir versuchen ja immer wieder durch
374 Gespräche .. dass man zumindest dann irgendwann davon überzeugen

375 können dass er halt .. selbst wenn er ein Problem damit hat .. dass er es
376 zumindestens respektiert und dann deswegen nicht sein Sohn dann ir-
377 gendwann mal vor die Türe setzt .. man weiß ja eh nie, ob es passieren
378 würde .. das kann man nun jetzt noch nicht vorhersehen .. nur falls es so
379 wäre . dass er von der Einstellung weg kommt

380 **I:**

381 Kannst du dir irgendwie erklären warum er so eine Einstellung, so eine
382 strenge Meinung darüber hat?

383 **C:**

384 Ich weiß nicht wie seine .. also ich kenne seine Eltern nur mal so von
385 Feiern oder so .. also das kann ich nicht sagen ... die haben selber mit
386 uns kein Problem seine Eltern also ich weiß nicht ... ob er vielleicht eine
387 sehr strenge Erziehung hatte und dass das nicht geht .. also die haben .
388 die Familie steht schon bei denen sehr weit oben .. aber ob 'se da nun
389 solche Sachen mit in ihren Gesprächen drin hatten . kann ich nicht sagen
390 das weiß ich nicht, wodurch er das sonst haben könnte

391 **I:**

392 Seid ihr als Paar in der Freizeit irgendwo eingebunden, in Vereine oder
393 habt ihr andere Freizeitbeschäftigungen?

394 **C:**

395 .. Nee also na wir gehen mit .. was weiß ich mit unseren Nachbarn zu-
396 sammen zum Beispiel gehen wir auch mal zum Bowling .. also das ist
397 jetzt nirgends ein Problem, dass die jetzt sagen NEE geht nicht .. und aber
398 sonst im Verein .. na hier geh ich her .. meine Frau ist da nicht so aber
399 die ist auch immer lange auf Arbeit und wenn da hat die nicht immer den
400 Nerv so dazu .. so zu gewissen Anlässen kommt sie mal mit her . aber
401 das ist eher selten .. na das klingt zwar vielleicht auch ein bissl blöd aber
402 es ist am Ende so mittlerweile sind wir vielleicht auch so ein bissl da raus
403 .. noch so in den Verein zu gehen oder so ... in unserer Freizeit na ((la-
404 chen bis *)) wir haben genug am Grundstück zu tun (*) na wir haben erst
405 gebaut .. also .. da hat man noch viel zu tun und das zieht sich auch .. al-
406 so .. wir haben nun nicht das Geld . dass man sagen kann .. hier Firma
407 XY komm mal und mach mal .. man muss halt viel selber machen .. und
408 es ist halt auch nicht immer so einfach ...

409 **I:**
410 Und ihr steht dann sozusagen eurer Frau handwerklich?

411 **C:**
412 Also wir sind bestimmt nicht perfekt . also wir sind ((lachen bis *)) keine
413 Handwerksmeister (*) aber mit jeder Arbeit die man schafft .. man kann
414 es immer nur probieren .. weil ((lachen bis *)) wenn man sich an Firmen
415 wendet, da wird man eh nur beschissen (*) das ist so .. die ziehen einem
416 das Geld aus der Tasche .. es mag och ehrliche geben .. aber am Ende
417 kommt bei vielen "Pfusch" raus ... oder wenn man es jetzt über die Fami-
418 lie macht oder so .. da muss man immer warten und jeden erst zehnmal
419 betteln . ach komm doch mal und mach mal und so und was man selber
420 macht . das ist gemacht ... also ich leg mich da . also das haben wir erst
421 vor Kurzem von unserer Hütte erst noch das Dach gedeckt ... also von
422 unseren Gartenhütte nicht vom Haus . also das haben wir dann schon
423 den Dachdecker machen lassen auf die Höhe ((lachen bis *)) muss ich
424 dann glaube ich nicht rumklettern (*) aber so kleine Sachen .. was man
425 so machen kann ... man kann ja so vieles im Internet nachlesen ...

426 **I:**
427 Das ist aber auch nicht immer alles richtig.

428 **C:**
429 NEE: das nicht aber man hat ja auch so zum Beispiel so in der Siedlung
430 da ... wir können die Männer dort auch fragen, wenn so ganz schwere
431 Sachen sind oder so .. dann packen die auch mit zu .. also da haben die
432 keen Problem damit ... also wir gehen ja nu nicht laufend hin und sagen .
433 ach wir zwei armen Frauen . und könnt ihr mal .. das machen wir nicht .
434 weil so sind wir einfach nicht veranlagt .. aber wenn jetzt so bestimmte
435 Sachen sind .. wo man merkt, es geht körperlich dann doch ein bissl an
436 die Grenze .. dann geht man mal fragen und dann helfen die schon ...

437 **I:**
438 Seid ihr schon mal benachteiligt oder diskriminiert worden wegen eurer
439 Homosexualität oder eurer Eingetragenen Lebenspartnerschaft? Oder
440 habt ihr Erfahrungen mit Benachteiligungen?

441 **C:**
442 Also wie gesagt . das Einzige was ich mal erlebt hab . aber das hatte nix

443 mit der Lebenspartnerschaft zu tun, sondern einfach wegen der Homo-
444 sexualität war ein negatives Erlebnis . was wir dann aber muss ich ganz
445 ehrlich sagen ... so ein bissl abgeschoben haben .. weil das waren ein-
446 fach Leute die waren betrunken und die waren rechtsradikal und da .. na-
447 ja es ist in dem Moment nicht schön, wenn man als "blöde Lesbe" be-
448 schimpft wird 'ne das ist nicht wirklich witzig .. aber man kann dann in
449 dem Moment .. man braucht mit den Leuten wenn sie betrunken sind gar
450 nicht anzufangen zu diskutieren und ich muss es dann auch nicht riskie-
451 ren mich schlagen zu lassen oder so .. und dann sind wir einfach weiter
452 gegangen .. also wir sind von Anfang an offen mit unserer Homosexuali-
453 tät umgegangen .. also IMMER Hand in Hand durch die Stadt oder man
454 küsst sich auch mal .. also ich muss mich nicht knutschend irgendwo am
455 Straßenrand hinstellen wie es so ganz junge Paare machen .. aber . ich
456 habe durchaus kein Problem damit, meiner Frau in der Öffentlichkeit
457 auch mal ein Kussl zu geben aber ... also wir haben jetzt auch noch kei-
458 ne negativen Reaktionen gehabt .. überhaupt nicht .. also wenn man das
459 so von anderen Paaren hört .. also was manche .. ich hab da so gerade
460 in meiner Anfangszeit zu viel im Internet gechattet und so 'ne .. und was
461 manche da für negative Erfahrungen gemacht haben .. sei es in der Fa-
462 milie oder selbst mit den Hausbewohnern oder weiß ich Bekannte . Ver-
463 wandte und einfach nur Mitmenschen das ist eigentlich ganz traurig .. wir
464 mussten es "Gott sei Dank" nicht erleben und ich ich kann es nur so sa-
465 gen hier in DXXXX "Hut ab" .. also ich habe gerade so von Frauen
466 aus'm Ruhrpott damals da mit einigen auch so Kontakt gehabt [äähh]
467 über's Internet . die dann wirklich teilweise sogar bis zu Morddrohungen
468 erhalten haben nur weil sie lesbisch sind .. wo ich mir denk . um Gottes
469 willen ...

470 **I:**
471 Denkst du, dass die DXXXer aufgeschlossener sind?

472 **C:**
473 Also ich selber kann es für mich nur so einschätzen .. weil ich habe die
474 negativen Erfahrungen nicht so gemacht .. ich meine es gibt sicherlich
475 Leute, wo man sagen muss .. also ich habe kurzzeitig mal an 'nem
476 Schulprojekt hier mitgemacht und dann .. man hat schon mal jemand da-

477 bei der da eben so .. denkt .. was weiß ich wir tun ja nichts für die Ge-
478 sellschaft und um Gottes willen wie kann man denn dann noch homose-
479 xuell sein .. aber es ist ja nun schon ein paar Jahre her ...

480 **I:** Kannst du das genauer erklären was du damit meinst >wir tun nix
481 für die Gesellschaft<?

482 **C:**

483 Na da hatte sich ein junger Kerl damals in dem Schulprojekt so ein bissl
484 negativ geäußert und ganz provokativ seine Freundin in den Arm ge-
485 nommen [äähh] ...

486 **I:**

487 Bezogen auf was?

488 **C:**

489 Auf die Homosexualität bezogen .. er hat aber Gott sei Dank die richtigen
490 Antworten bekommen 'ne von .. also ich war da damals erst das zweite
491 Mal mit und habe den Kopf gesenkt . weil mich hat es damals schon ein-
492 geschüchtert .. ich habe mich da nicht gut dabei gefühlt .. aber die dama-
493 lige Leiterin, welche das Schulprojekt geleitet hat ... die hat da .. die rich-
494 tigen Antworten parat gehabt ...also ich weiß ja nicht wie es jetzt ist ...

495 **S:**

496 Das hat sich nicht geändert .. also ein oder zwei Leute sind schon immer
497 dabei in den Klassen mit solchen extremen Meinungen

498 **C:**

499 Aber wie gesagt so in der Öffentlichkeit .. na vielleicht hat es auch damit
500 zu tun dass man ganz einfach sagen muss .. wenn zwei Frauen Hand in
501 Hand gehen . das ist oft auch unter Heteros so, dass sich da zwei
502 Freundinnen an die Hand nehmen .. Hand in Hand laufen und das auch
503 nicht so dramatisch angesehen wird .. vielleicht ist auch das unser Glück
504 ... ich weiß es nicht aber bis jetzt wie gesagt .. wir können uns nicht be-
505 schweren ... also es gibt so witzige Sachen 'ne .. wo wir damals dorthin
506 gezogen sind wo wir unser "Häusl" gebaut haben .. da ist uns unser Ruf
507 voraus geeilt .. ((lachen bis *)) das war schon witzig (*) ja da hat bei ei-
508 nem anderen Haus, welches direkt daneben gebaut wurde .. da haben
509 die Leute von der Baufirma .. die kannten halt mein Schwager und da-
510 durch wussten die das natürlich .. ja und dann war das schon in der

511 Siedlung bekannt dass da halt zwei Lesben hinziehen und dann wurde
512 das aber gleich so hochgepuscht .. wir wären das erste Paar was in
513 DXXXX geheiratet hätte und das mussten wir dann erst einmal klarstel-
514 len dass das nicht der Fall ist ... selbst wenn es so gewesen wäre wären
515 wir deshalb ja auch nicht berühmt ... für uns war es lustig ... weil einem
516 dann der Ruf so voraus eilt eben also ein Problem haben dort die We-
517 nigsten .. oder sie sagen es nicht .. das weiß ich nicht .. könnte ja auch
518 sein ...

519 **I:**

520 Ich könnte mir vorstellen, dass es auch erdrückend sein kann, wenn der
521 Ruf voraus eilt oder? Also ihr konntet es mit Humor nehmen?

522 **C:**

523 Na, wo wir es erfahren haben .. da haben wir es dort in der Siedlung ..
524 die wussten es ja gleich so zum Richtfest 'ne man lädt ja die Leute mit
525 ein .. und ... das war auch für die Leute kein Problem .. also die sind mit
526 den Kindern gekommen .. die hatten auch keine Angst, dass wir den
527 Kindern etwas tun könnten .. ja weil das manche so denken 'ne wer ho-
528 mosexuell ist ist auch glei pädophil ... und [äähh] da muss ich ganz ehr-
529 lich sagen also wir haben diese Erfahrung zwar gemacht aber wir konn-
530 ten .. also die Leute selber die dort gewohnt haben .. die haben das also
531 wahrscheinlich ist das dort eher nur über diese Baufirma aus'm Nach-
532 barhaus so rausgeschleudert worden und naja ... da ist man dann viel-
533 leicht auch mal bissel zickig und sagt halt es waren eben "Baubuden-
534 rülpse" ((lachen bis *)) ja es ist so oder (*) also weil das ist dann irgend
535 so ein NIVEAU wo ich sag na dann .. dann muss ich mich ja nicht mit
536 denen begeben und hätte man das noch übelst wichtig genommen oder
537 so, dann wäre vielleicht da noch irgend ein "Müll" dabei rausgekommen
538 aber so ...

539 **I:**

540 Wäre so zum Schluss vielleicht noch etwas für dich wichtig zu erwähnen
541 zur Thematik „Eingetragene Lebenspartnerschaft" ?

542 **C:**

543 Na, das da eben trotzdem noch Unterschiede gemacht werden ... aber
544 mir ist es eben wichtig, wenn das wäre, von mir aus gesehen .. dass ich

545 möchte, dass es einfach .. was da ist, nur meine Partnerin bekommt und
546 nicht jemand aus der Familie .. weil wir leben zusammen und die ((la-
547 chen bis*)) die können sich mal alle selber versorgen (*) .. ich sage das
548 jetzt mal so krass aber es ist am Ende so .. also da halte ich es am Ende
549 so für günstiger wenn man dann auch sagt .. man lässt sich da mal bera-
550 ten und hinterlegt da etwas beim Anwalt oder Notar .. ich denke da ist
551 man besser abgesichert .. aber ich weiß nicht ob das bei Hetero-Ehen
552 genauso ist ... ich weiß bloß nicht wie diese Sätze .. wer da was be-
553 kommt .. ob das schon gleich ist oder ob es da noch Unterschiede gibt ...
554 das kann ich jetzt so nicht sagen weil noch beschäftige ich mich nicht so
555 damit mit solchen Sachen ... was zum Beispiel mit dem Haus passiert ..
556 also ich möchte schon, dass meine Frau abgesichert ist .. weil ich möch-
557 te einfach nicht dass sie da mal raus muss .. weil da die Hälfte von dem
558 dann meinen Schwestern oder meinem Bruder zustehen würde .. das
559 möchte ich ganz einfach nicht .. ich möchte schon irgendwie eine Absi-
560 cherung ... ich bin da vielleicht etwas hart eingestellt . aber ich denke von
561 der Familie kann man da auch nicht immer etwas erwarten ... also wir
562 sind beide, sodass wir sagen, uns interessiert so Tierschutz immer bissel
563 und wenn es später mal soweit ist, wenn wir beide nicht mehr sind, dann
564 soll es halt an den Tierschutz gehen ... es ist schon besser wenn wir das
565 schon festgelegt hat im Vorfeld ... na man ist ruhiger wenn man weiß, es
566 ist festgelegt und da kann keiner ran ... oder solche Sachen wie Kran-
567 kenhaus zum Beispiel eine Gesundheitsvollmacht, Vorsorgevollmacht
568 oder Patientenverfügung .. wobei ich jetzt nicht weiß ob Hetero-
569 Verheiratete das mit der Patientenverfügung auch machen müssen ... al-
570 so ich möchte schon gar nicht dass das irgendein Arzt entscheidet oder
571 irgendjemand vom Gericht .. das geht gar nicht ... man kennt sich ja mit
572 seinem Partner am Besten und man weiß ja was der Andere für Vorstel-
573 lungen hat, wenn es mal um lebensverlängernde Maßnahmen ginge und
574 dann möchte ich schon, dass meine Frau das entscheidet ... wenn es
575 auch eine große Verantwortung ist .. die man an den Anderen abgibt ...
576 oder auch eine durchaus große Last ... aber wenn ich nicht entscheiden
577 kann . ist es so besser ... das sind auch so Sachen über die man sich
578 vorher keine Gedanken so drüber macht, aber mittlerweile ist man da

579 doch etwas vorsichtiger .. weil sie fährt jeden Tag Autobahn und so blöd
580 wie es ist, aber man weiß nie was passiert .. und ich bin jeden Tag froh,
581 wenn sie abends heil vor mir steht und früh wenn sie auf Arbeit ankommt
582 muss sie mir 'ne SMS schicken .. ja wie gesagt auf der Autobahn kann
583 viel passieren

584 **I:**

585 Ich bedanke mich für deine Offenheit und dass du dir die Zeit für dieses
586 Interview genommen hast.

Anlage 2 - Interview Nordrhein-Westfalen (NRW)

I: Interviewer

M: Maria (Interviewte)

N: Nelli (Interviewte)

1 **I:**
2 Angaben zu eurer Person
3 **M/N:**
4 Maria Schmidt (46 Jahre alt) und Nelli Schmidt (32 Jahre alt)
5 **I:**
6 In welchem Jahr habt ihr die Lebenspartnerschaft geschlossen und in
7 welchem Bundesland?
8 **M/N:**
9 Im Jahr 2006 in Nordrhein-Westfalen.
10 **I:**
11 Warum habt ihr euch für eine Eingetragene Lebenspartnerschaft ent-
12 schieden? Wäre für euch auch ein Leben ohne „Tauschein“ in Frage ge-
13 kommen?
14 **M/N:**
15 Weil wir immer empfunden haben, dass der „Tauschein“ als Krönung
16 der Liebe einfach dazugehört.
17 **I:**
18 Geht ihr offen mit eurer Homosexualität und eurer Eingetragenen
19 Lebenspartnerschaft um? Wie hat euer soziales Umfeld auf euren
20 Wunsch, euch zu verpartnern, reagiert (z. B. Familie, Freunde)? Wie
21 geht euer näheres soziales Umfeld heute mit eurer Lebenspartnerschaft
22 um?
23 **M:**
24 Sehr offen...nachdem es in meinem (Maria) „1. Leben“ (Hetero-Ehe, 2
25 Kinder) offen war, (das war ehrlich gesagt nicht so ganz einfach) gab es
26 in meinen Augen keinen Grund mehr sich zu verstecken. Liebe sollte
27 niemals etwas sein was man verstecken muss. Wer das so nicht akzep-
28 tieren will, kann, darf, sollte dann halt nicht mehr an meinem Leben teil-
29 nehmen. In unseren Familien ist es unseren Eltern am schwersten gefal-
30 len die „andere Lebensweise“ von uns zu akzeptieren. Nellis Eltern mehr
31 als meinen. Bei den Freunden wurde die Ankündigung der Trauung mit
32 ganz großer Freude aufgenommen und es war ein tolles Fest mit über 50
33 Leuten. Heute nach 4 Jahren Lebenspartnerschaft und 6 Jahren Zu-
34 sammenlebens geht man mit unserer Beziehung in keiner Weise anders

35 um als mit den heterosexuellen Paaren in unserem Freundeskreis. Ich
36 glaube aber, dass das so ist, WEIL wir so offen mit Allem umgegangen
37 sind.

38 **I:**
39 Übt ihr eine Berufstätigkeit aus, wenn ja welche? Wie reagieren Arbeits-
40 kollegen auf euch, wenn sie erfahren, dass ihr verpartnert seid?

41 **M:**
42 Wir sind beide berufstätig (Nelli zur Zeit in Elternzeit) und zwar in der
43 gleichen Firma. Dort haben wir uns ja auch kennengelernt. Nelli ist Hei-
44 lerziehungspflegerin, angestellt als Beschäftigungstherapeutin. Ich bin
45 Arzthelferin, seit März 2010 als Nachtwache eingesetzt.

46 Die Kollegen haben mehr als positiv auf unsere Partnerschaft reagiert.
47 Diejenigen die uns näher stehen haben natürlich fast von Anfang an die
48 Entstehung der Beziehung mitbekommen. Es gab weder von den Koll-
49 egen noch von der Leitung irgendwelche anstößige oder gar böse Bem-
50 erkungen. Alle haben sich mit uns gefreut. Das ist bestimmt nicht so alltäg-
51 lich und wir sind uns schon bewusst, dass das ein Glück für uns ist.

52 **I:**
53 Welche Erwartungen/Wünsche hattet ihr an eurer Eingetragener
54 Lebenspartnerschaft ?

55 **M/N:**
56 Es gab eigentlich nur den Wunsch der Beziehung den offiziellen Charak-
57 ter zu geben. Jede Frau wünscht sich doch von klein an eine Hochzeit.
58 Ich hatte ja schon eine gehabt aber für Nelli hatte das schon eine beson-
59 dere Bedeutung „verheiratet“ zu sein.

60 **I:**
61 Welche Auswirkungen hatte eure Lebenspartnerschaft auf euer Leben
62 und wenn ja, in welchem Bereich? Wie machen sich diese Auswirkungen
63 auf euer Leben bemerkbar?

64 **M/N:**
65 Eigentlich keine Auswirkungen.

66 **I:**
67 Sind euch Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener

68 Lebenspartnerschaft aufgefallen? Wenn ihr Unterschiede festgestellt
69 habt, welche? (→ Beispiel: Gebühren für Eheschließung beim Stande-
70 samt 40 € und Gebühren für Schließung Eingetragener Lebenspartner-
71 schaft 40-70 € /Stand Dezember 2010 (Sachsen) oder eine volle Unter-
72 haltspflicht wie bei der Ehe, aber kaum steuerliche Entlastung der zwei
73 Lebenspartner). Habt ihr euch schon einmal Gedanken gemacht, welche
74 Rolle die Politik bei der Thematik Eingetragene Lebenspartnerschaft
75 spielt? Könnte man aus eurer Sicht heraus etwas ändern bzw. verbes-
76 sern an den rechtlichen Möglichkeiten zu heiraten für homosexuelle
77 Menschen, zum Beispiel durch die Politik? Seht ihr Möglichkeiten zur ge-
78 gesellschaftlichen Akzeptanz von verpartnerten Paaren oder Regenbogen-
79 familien?

80 **M/N:**

81 Wir waren relativ perplex als wir stolz mit unseren Lohnsteuerkarten bei
82 der Gemeinde standen und unsere Steuerklassen ändern lassen wollten.
83 Wir hatten uns vorher überhaupt nicht damit auseinandergesetzt und
84 sind blauäugig davon ausgegangen, dass das genau so läuft wie in einer
85 Ehe. Als die Dame uns dann sagte, dass das nicht geht, haben wir ganz
86 schön blöd geguckt. Es ist einfach eine Unverschämtheit, dass „Vater
87 Staat“ an den Stellen wo er vielleicht mal ans bezahlen käme (Unter-
88 haltspflicht) die Lebenspartnerschaften anpasst, aber wo wir vielleicht
89 mal ein bisschen „raus“ bekämen da nicht.

90 Für die Akzeptanz wäre es vielleicht schon mal ein kleiner Schritt wenn
91 zum Beispiel bei behördlichen Formularen es überall in der Rubrik Fami-
92 lienstand das Kästchen EP (Eingetragene Lebenspartnerschaft) geben
93 würde. Interessanter Weise gab es das auf einem Formular der katholi-
94 schen Kirche (!). Auch Sparkassen, Versicherungen und so weiter tun
95 sich damit sehr schwer.

96 Für die gesellschaftliche Akzeptanz können, so glauben wir, die Homo-
97 sexuellen am meisten selber tun. Wir haben tatsächlich die Erfahrung
98 gemacht desto freier, offener und ehrlicher man mit seiner Lebensweise
99 umgeht, umso offener wird einem auch begegnet. Der/die Homosexuelle
100 der/die seine/ihre sexuelle Neigung heimlich lebt, suggeriert seinem Um-
101 feld doch etwas Schlechtes, Unnormales, Verbotenes zu tun.

102 **I:**
103 Ihr habt euch für ein Kind entschieden, möchtet ihr dazu etwas schrei-
104 ben? Wie habt ihr den Kinderwunsch umgesetzt? Wie lange hat es ge-
105 dauert, von der Idee, bis es dann tatsächlich auf der Welt war, welche
106 Hürden musstet ihr nehmen, um euren Kinderwunsch zu erfüllen?
107 Habt ihr familiäre Unterstützung bei der Betreuung eures Kindes, zum
108 Beispiel durch Großeltern? Wie schätzt ihr die späteren Betreuungsmög-
109 lichkeiten für euer Kind ein (z. B. Großeltern oder Kindergarten etc.)?
110 Wie schätzt ihr insgesamt das Aufwachsen eures Kindes ein, wie werdet
111 ihr euer Kind auf zukünftige Reaktionen seiner Mitmenschen vorberei-
112 ten? Seht ihr das Kind durch die Lebenspartnerschaft abgesichert, falls
113 einem von euch etwas passiert, oder müsst ihr in dem Bereich zusätzlich
114 vorsorgen (beispielsweise durch notarielle Beglaubigungen, Adoption
115 des Kindes durch den Partner etc.)

116 **M/N:**

117 Natürlich schreiben wir gerne etwas über unseren Schatz (Sohn Max
118 Schmidt). Die Umsetzung einer Schwangerschaft durch Fremdsamen-
119 spende ist ja leider in Deutschland verboten (das aber nicht nur in der
120 Homo,- sondern auch in Hetero-Ehe). Das ist auch noch mal ein Punkt
121 an dem die Politik ansetzen könnte. Wir haben also eine Klinik in den
122 Niederlanden aufgesucht. Von der Idee bis zur Umsetzung hat es circa 2
123 Jahre gedauert. Da seit 2001 in den Niederlanden die anonyme Spende
124 verboten ist, wurde es knapp mit Spendern und so kam 1 Jahr Wartezeit
125 zustande. Eine anonyme Spende wäre für uns aber auch gar nicht in
126 Frage gekommen, weil wir der Meinung sind, dass jeder Mensch das
127 Recht hat, seinen Ursprung erfahren zu können. Wir kennen den Spen-
128 der also nicht, aber Max (unser Sohn) kann ab dem 16. Lebensjahr den
129 Namen bei der Klinik erfahren, wenn er das denn möchte.

130 Ab dem 3. Lebensjahr ist er im Kindergarten angemeldet. Die familiäre
131 Unterstützung bei der Kinderbetreuung ist nicht so einfach, weil die
132 Großeltern gesundheitlich nicht mehr so ganz auf der Höhe sind. Da ich
133 aber im Nachtdienst tätig bin (wo ich in der Nacht sogar schlafen darf)
134 bin ich ja tagsüber für den Kleinen da wenn, Nelli ab Mai wieder arbeiten

135 gehen wird. Ist eigentlich eine ideale Lösung weil wir nicht auf ein Gehalt
136 verzichten können und wollen.

137 Wie schätzen wir das Aufwachsen unseres Kindes ein? Naja hoffentlich
138 glücklich natürlich, und auf Reaktionen des Umfeldes kann man das
139 Kind, glauben wir, am Besten mit viel Selbstbewusstsein in der Erzie-
140 hung vorbereiten. Wir wollen ihm vermitteln, dass man sich für KEINE
141 FORM der Liebe schämen muss. Auf Fragen, die ganz bestimmt kom-
142 men werden, werden wir altersgerecht und ehrlich antworten. Man kann
143 einem Kind mit 4 Jahren die Sachen nicht gleich erklären wie einem 10-
144 jährigen zum Beispiel. Wir haben uns auf jeden Fall vorgenommen auf
145 keinen Fall irgendwelche Lügen zu erzählen.

146 Zur rechtlichen Absicherung habe ich (Maria) schon im Mai die Adoption
147 von Max (geboren 30.04.2010) beantragt. Das Jugendamt war schon zu
148 einem Gutachten hier, wir haben schon unsere Lebensberichte ge-
149 geschrieben, meine Kinder (aus erster Ehe) wurden schon angeschrieben
150 und so weiter. Das ist ja ein ellenlanger Prozess (aber auch in der Hete-
151 ro-Ehe wäre es der gleiche Ablauf). Am 07.12.2010 haben wir jetzt die
152 Anhörung vor der Richterin und dann dürfte, laut Aussage der Dame vom
153 Jugendamt, der Adoption nichts mehr im Wege stehen, sodass wenn wir
154 Glück haben, noch in diesem Jahr mein Sohn auch offiziell mein Sohn
155 ist.

156 **I:**

157 Seid ihr als Paar oder als Familie in eurer Freizeit irgendwo eingebunden
158 zum Beispiel in einem Verein? Womit beschäftigt ihr euch in eurer Frei-
159 zeit? Seid ihr religiös und wenn ja, in welcher Konfession und wie reagie-
160 ren die Kirchenmitglieder auf euch als verpartnertes Paar ?

161 **M/N:**

162 Unsere Freizeit verbringen wir im Moment hauptsächlich mit anderen
163 Paaren mit Babys. Wir gehen beispielsweise Walken mit Baby, Baby-
164 schwimmen, PEKIP (Prager-Eltern-Kind-Programm) und sind in unserer
165 Freizeit auch sehr viel auf Reisen. Unser Junior kennt schon: Berlin,
166 Hannover, Holland, Österreich, Ägypten.

167 Wir sind beide religiös erzogen aber beide aus der katholischen Kirche
168 ausgetreten. Ob unser Sohn sich taufen lassen möchte, soll er später
169 selber entscheiden können.

170 **I:**

171 Seid ihr schon mal benachteiligt oder diskriminiert wurden wegen eurer
172 Homosexualität und eurer Eingetragenen Lebenspartnerschaft?

173 **M/N:**

174 NEIN (außer tatsächlich bei der Steuerklasse)

175 **I:**

176 Wie teuer war euer Kinderwunsch?

177 **M/N:**

178 Also da wir schon beim zweiten Versuch erfolgreich waren, ging es ei-
179 gentlich mit den Kosten. Der "Einkauf" in die Samenbank kostet einmalig
180 600 €, jede "Einspritz-Behandlung" 400 €. Man hätte dann noch die Mög-
181 lichkeit den Samen für ein eventuell zweites Kind weiter einfrieren zu las-
182 sen. Das kostet dann 600 Euro pro Jahr. Da haben wir uns eigentlich ge-
183 gen entschieden, da wir der Meinung waren ein Kind gut durch diese
184 Welt zu bringen ist Aufgabe genug. Da aber die Schwangerschaft, Ge-
185 burt und jetzt der Kleine einfach nur super genial waren bzw. ist, möch-
186 ten wir dann jetzt doch ein zweites Kind. Im Januar wird der erste Bera-
187 tungstermin in der Klinik sein und die werden trotzdem versuchen den
188 gleichen Spender noch mal zu bekommen. Wäre ja schön wenn die bei-
189 den komplett identische Eltern hätten. Mal sehen. Wenn es nicht geht,
190 dann halt nicht.

191 Zur Adoption von Max: warum das so gehandhabt wird?? Das sind halt
192 die Gesetzesvorgaben in Adoptionsverfahren. Und wie gesagt, das hat
193 nichts damit zu tun, dass wir 2 Frauen sind ... ein Hetero-Paar hätte die
194 gleichen Vorgaben zu erfüllen. Man hört ja schon mal öfter, dass man
195 sich bei einer Adoption "nackt" machen muss. Das Jugendamt versucht
196 soviel wie möglich zu durchleuchten, um sicher zu stellen, dass sie ein
197 Kind in gute Hände vermitteln. Da sind die Lebensberichte (von beiden),
198 Gehaltsbescheinigungen, polizeiliches Führungszeugnis, Attest von mei-
199 nem Hausarzt (keine Suchterkrankung, keine psychische. Erkrankung,
200 keine lebensverkürzende Erkrankung usw.), Attest vom Kinderarzt

201 (kümmere ich mich um die Termine et cetera).
202 Ich habe der Dame schon beim ersten Gespräch gesagt, dass das mehr
203 als lächerlich ist.....,bei den leiblichen Kindern, in so vielen Familien, läuft
204 soviel schief und absolut Sch.... für die Kinder und da guckt kein Ju-
205 gendamt hin. Aber so sind nun mal unsere Gesetze.
206 Meine Kinder (aus erster Ehe), inzwischen 22 und 24 Jahre alt, bekamen
207 die Möglichkeit sich zu äußern, weil auch da das Kindeswohl im Vorder-
208 grund stehen muss. Auch für die Erbfolge (bei uns gibt es zwar nichts zu
209 erben) ist es wohl so, dass die Kinder zumindestens unterrichten werden
210 müssen, dass es jetzt da ein Halbgeschwisterchen gibt. Meine Kinder
211 haben beide auf die Meinungsabgabe verzichtet. Meine Tochter hat so-
212 wieso so gut wie keinen Kontakt zu uns und meinem Sohn ist es nur
213 recht, wenn ich glücklich bin. Für die war diese Befragerei eher lästig.

214 **I:**

215 Warum seid ihr aus der katholischen Kirche ausgetreten?

216 **M/N:**

217 Aus der Kirche sind wir aus 2 Gründen ausgetreten:

- 218 1. wird unsere Lebensweise von den Katholiken nicht akzeptiert
219 2. sparen wir einiges an Geld (hat mich immer schon aufgeregt, dass
220 niemand weiß wo die ganzen Steuergelder hingehen)

221 **I:**

222 Welche Steuerklasse 1 oder 2 ? Steuerklasse 1 wäre „Single“ und 2 wäre
223 „alleinerziehend mit Kind“

224 **M/N:**

225 Im Moment sind wir beide Steuerklasse 1, es wäre allerdings bestimmt
226 nicht dumm zumindestens mal nachzufragen, ob für Nelli Steuerklasse 2
227 Sinn macht.

228 **I:**

229 Erhaltet ihr Kindergeld für Max und seid ihr in der Krankenversicherung
230 familienversichert?

231 **M/N:**

232 Natürlich erhält Nelli Kindergeld, zur Zeit 183 € monatlich.
233 Wir haben jeder unsere eigene Krankenversicherung und Max ist bei
234 Nelli familienversichert.

235

M/N:

236

Ab heute 7.12.2010 ist Max auch ganz offiziell MEIN SOHN.

237

Die Richterin war voll cool und die Frau vom Jugendamt muss wohl ein

238

tolles Gutachten geschrieben haben. Sie hat mir schon nach 10 Minuten

239

gratuliert: "Herzlichen Glückwunsch....sie haben gerade ein Kind be-

240

kommen“.

241

I:

242

Ich bedanke mich für eure Offenheit und dass ihr euch die Zeit für dieses

243

Interview genommen habt.

244

Anlage 3 - Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

LPartG

Ausfertigungsdatum: 16.02.2001

Vollzitat:

"Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 6.7.2009 I 1696

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2001 +++)

Das G wurde als Artikel 1 G v. 16.2.2001 I 266 (LPartEDiskrG) vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 dieses G am 1.8.2001 in Kraft getreten. Das G idF des. G. von. 11.12.2001 I 3513 ist gem. BVerfGE v. 17.7.2002 I 3197 (1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01) mit dem GG vereinbar.

Abschnitt 1

Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1 Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1.

mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;

2.

zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;

3.

zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;

4.

wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2 Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3 Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

(5) (weggefallen)

§ 4 Umfang der Sorgfaltspflicht

Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 5 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. § 1360 Satz 2, die §§ 1360a, 1360b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6 Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. § 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 Lebenspartnerschaftsvertrag

Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 8 Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners

(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sor-geberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen ha-ben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschafts-

namen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 10 Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden. Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm aufgrund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.

(3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1.

die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder

2.

der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die §§ 2266 bis 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

§ 11 Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Abschnitt 3

Getrenntleben der Lebenspartner

§ 12 Unterhalt bei Getrenntleben

Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13 Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14 Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies

besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Abschnitt 4

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15 Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch richterliche Entscheidung aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1.

die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und

a)

beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt oder

b)

nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,

2.

ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,

3.

die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag; § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft obliegt es jedem Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nur entsprechend den §§ 1570 bis 1586b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17 Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 18 (weggefallen)

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Versorgungsausgleich

(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Abschnitt 5

Übergangsvorschriften

§ 21

(weggefallen)

§ 22 Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an das Standesamt abzugeben, das nach § 17 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesämter zuständig, so sind die Unterlagen an das Standesamt, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abzugeben; haben die Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verbleiben auch danach noch mehrere Zuständigkeiten, so ist die abgebende Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesämtern frei. Der Standesbeamte des danach zuständigen Standesamts hat die in § 17 in Verbindung mit den §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

Abschnitt 6

Länderöffnungsklausel

§ 23 Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Landesrechtliche Vorschriften, welche am 1. Januar 2009 bestehen und abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind, und bestehende Regelungen für die Beurkundung und Dokumentation solcher Erklärungen bleiben unberührt. Das Personenstandsgesetz findet insoweit kei-

ne Anwendung. Durch die landesrechtliche Regelung ist sicherzustellen, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden. Die Abgabe von Vorgängen nach Maßgabe von § 22 entfällt.

(2) Die Länder können auch nach dem 31. Dezember 2008 abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind. Das Personenstandsgesetz findet nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine Anwendung mehr. Durch die landesrechtliche Regelung ist jedoch sicherzustellen, dass ein Lebenspartnerschaftsregister eingerichtet wird, das gemäß den §§ 16, 17 des Personenstandsgesetzes fortzuführen ist. Die Länder können auch die Zuständigkeit für die Fortführung von Beurkundungen sowie die Abgabe von Vorgängen regeln, die bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung angefallen sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden sind berechtigt, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach Absatz 2 das Personenstandsgesetz nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine Anwendung mehr findet, wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln.

Anlage 4 - Muster für Klagen von Lebenspartnern auf Gleichbehandlung mit Ehegatten bei der Einkommenssteuer

(Quelle: <http://www.lsvd.de/638.0.html>, verfügbar 03.07.2011)

Letzte Aktualisierung: 30.06.2011

Inhalt:

1. Zu den Urteilen des Bundesfinanzhofs:
2. Rechtskräftige Einkommensteuerveranlagungen
3. Was sollen wir tun?
4. Wie geht es weiter?
5. Einkommensteuerveranlagung
6. Begründung des Antrags auf Zusammenveranlagung
7. Formlose Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung
8. Förmliche Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung
9. Einspruch
10. Reaktionen des Finanzamts
11. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung in bereits laufenden Verfahren
12. Klage

1. Zu den Urteilen des Bundesfinanzhofs:

Lebenspartner werden bei der Einkommensteuer wie Ledige behandelt (Steuerklasse I). Ehegatten können dagegen Zusammenveranlagung beantragen. Dieses **Ehegattensplitting** bringt umso mehr Vorteile, je unterschiedlicher die Einkommen der Ehegatten sind. Verdienen beide gleich gut, bringt das Ehegattensplitting nichts. Deshalb sollten Lebenspartner gegen ihre getrennte Veranlagung nur klagen, wenn ihre Einkommen unterschiedlich hoch sind.

Der [Bundesfinanzhof](#) hat die steuerliche Veranlagung von Lebenspartner als Ledige durch Urteil vom 26.01.2006 - III R 51/05 - gebilligt (BStBl. II 2006, 515). Durch ein zweites Urteil vom 20.07.2006 - III R 8/04 - (BStBl II 2006, 883) hat er entschieden, dass Lebenspartner Unterhaltszahlungen nur im Rahmen des § 33a EStG (Höchstgrenze bis 2009: 7.680,00 €, ab 2010: 8.004,00 €) als Sonde-

rausgaben gelten machen können. Ein drittes Urteil vom 19.10.2006 - III R 29/06 - (BFH/NV 2007, 663) liegt auf derselben Linie.

Die einkommensteuerliche Benachteiligung von Lebenspartnern verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), weil diese Vorschrift gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG (Förderung von Ehe und Familie) nachrangig sei.

Gegen die drei Urteile ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Die Beschwerden tragen beim Bundesverfassungsgericht die Aktenzeichen 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07. Über diese Verfassungsbeschwerden ist noch nicht entschieden worden.

Das [Bundesverfassungsgericht hat aber mit Beschlüssen vom 07.07.2009 - 1 BvR 1164/07 - und vom 21.07.2010 - 1 BvR 611 u. 2464/07](#) - entschieden, dass Benachteiligungen von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten nicht mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden können. Damit ist die streitige Rechtsfrage hinreichend geklärt, ob Lebenspartner verlangen können, bei der Einkommensteuer genauso wie Ehegatten behandelt zu werden.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müssen Lebenspartner wie Ehegatten behandelt werden, wenn das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft in dem betreffenden Punkt mit der Ehe vergleichbar ist. Das ist bei der Einkommensteuer der Fall, weil diese an die Unterhaltspflicht von Ehegatten anknüpft und die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern mit denen von Ehegatten übereinstimmen.

Da Lebenspartner schon immer in gleicher Weise füreinander eintreten müssen wie Ehegatten, hätten sie ab dem Jahr ihrer Verpartnerung auf Antrag wie Ehegatten zusammen veranlagt werden müssen.

2. Rechtskräftige Einkommensteuerveranlagungen

Auf die neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können sich aber nur die Lebenspartner berufen, deren Einkommensteuerveranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gelten zwar auch für Verfahren, die noch laufen oder wegen der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ruhen. Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist aber nicht möglich.

3. Was sollen wir tun?

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, sie würden „gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen“. Das lehnt der Bundesfinanzminister zurzeit mit der Begründung ab, er wolle zunächst den Ausgang der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen einschlägigen Verfassungsbeschwerden abwarten.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht die §§ 26 und 26b EStG insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklären wird, als danach Lebenspartner im Einkommensteuerrecht nicht wie Ehegatten, sondern wie Fremde behandelt werden. Darauf können sich aber nur die Lebenspartner berufen, deren Einkommensteuerveranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist aber nicht möglich.

Deshalb sollten Lebenspartner mit unterschiedlichem Einkommen bei jeder Einkommensteuererklärung Zusammenveranlagung beantragen.

Wichtig ist, dass die Zusammenveranlagung jedes Jahr neu beantragt werden muss, bis das Einkommensteuergesetz geändert ist. Dass man für ein früheres Jahr Zusammenveranlagung beantrag hat, reicht nicht aus.

Die Finanzämter müssen den Antrag auf Zusammenveranlagung ablehnen. Dagegen muss man Einspruch einlegen. Gleichzeitig sollte man unter Berufung

auf die [Beschlüsse des Finanzgerichts Niedersachsen vom 09.11.2010 - 10 V 309/10- und vom 14.06.2011 - 10 V 157/11](#) - beantragen, die Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung auszusetzen. Die Finanzämter müssen dann den Unterschiedsbetrag zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung vorläufig auszahlen. [Ein Muster für einen solchen Antrag findet Ihr hier.](#)

Wenn Lebenspartner bei ihren Finanzämtern getrennte Einkommensteuererklärungen eingereicht haben, können sie den Antrag auf Zusammenveranlagung und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des ablehnenden Bescheids solange nachholen, bis die Einkommensteuererklärungen rechtskräftig sind (Ablauf der Einspruchsfrist).

4. Wie geht es weiter?

Den Antrag und den Einspruch könnt Ihr entlang den nachfolgenden Mustern formulieren.

Wir sind gern bereit, Eure Anträge, Schriftsätze, Einsprüche und Klagen gegenzulesen, bevor Ihr sie absendet bzw. Euch einen entsprechenden Entwurf zu übersenden, eMail: [recht\(at\)lsvd.de](mailto:recht(at)lsvd.de).

Wenn Ihr gegen die Ablehnung Eures Einspruchs klagt, müssen zu Beginn des Verfahrens als Abschlag auf die Gerichtskosten pauschal 220,00 € gezahlt werden. Dasselbe gilt, wenn das Finanzamt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ablehnt und Ihr dagegen das Gericht anruft.

Weitere Kosten entstehen nicht, weil Ihr vor dem Finanzgericht keinen Rechtsanwalt braucht und die Gegenseite sich selbst vertritt. Wenn es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht kommen sollte, was wir nicht annehmen, können wir Euch als Beistand begleiten.

Das Finanzgericht braucht die Sache nicht dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, sondern kann selbst entscheiden, dass § 38b EStG lückenhaft ist und dass die Lücke verfassungskonform ausgefüllt werden muss.

Die vorgelegten Kosten bekommt Ihr zurück, wenn der Rechtsstreit gewonnen ist. Dass Ihr gewinnt, ist sicher.

Wenn Ihr eine Rechtsschutzversicherung habt und Streitigkeiten über Abgaben und Steuern in den Versicherungsbedingungen nicht ausgeschlossen sind, können Ihr mit der Klage und dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Rechtsanwalt wird dann die Frage der Kostenübernahme mit der Rechtsschutzversicherung klären. Einen Rechtsanwalt können wir Euch gegebenenfalls empfehlen.

Damit die nachfolgenden Muster lesbar und verständlich bleiben, ist in ihnen nur von dem "Antragsteller/Kläger" und seinem "Mann" die Rede. In Schreiben von Frauen muss es natürlich "Antragstellerin/Klägerin" und ihre "Frau" heißen.

5. Einkommensteuerveranlagung

Falls Lebenspartner Zusammenveranlagung beantragen wollen, sollten sie dafür ein Formular benutzen. Der Partner/die Partnerin mit dem höheren Einkommen sollte im "Mantelbogen" die Spalten für den "Steuerpflichtigen/Ehemann" ausfüllen und der Partner/die Partnerin mit dem geringeren Einkommen die Spalten für die "Ehefrau". Beim Familienstand müssen sie „verpartnert seit“ oder „Lebenspartnerschaft seit“ angeben. In dem Mantelbogen muss man "Zusammenveranlagung" ankreuzen. Außerdem müssen beide das Formular unterschreiben.

Falls ein Partner/ eine Partnerin in dem betreffenden Jahr ein geringeres Einkommen als 7.680 € (bis 2009) bzw. 8.004 € (ab 2010) hatte, sollte der/die andere auch die Anlage "Unterhalt für bedürftige Personen" ausfüllen (siehe dazu im Einzelnen die [Ausführungen zur Einkommensteuer in unserem Ratgeber zum Lebenspartnerschaftsgesetz](#)).

Nach Ablehnung der Zusammenveranlagung müssen beide Partner insoweit gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen, als das Finanzamt die Zusammenveranlagung abgelehnt hat. **Durch diese Einschränkung des Einspruchs**

werden die Einkommensteuerbescheide im Übrigen rechtskräftig und man erhält die festgestellten Erstattungen ausgezahlt.

Außerdem sollte man die Aussetzung der Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung beantragen. [Ein Muster für einen solchen Antrag finden Sie hier.](#)

Wenn das Finanzamt die Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung aussetzt, muss es den Unterschiedsbetrag zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung vorläufig auszahlen.

Die Gefahr, dass man den Betrag wieder zurückzahlen muss, besteht nicht. Wir sind uns sicher, dass das Bundesverfassungsgericht über die anhängigen Verfassungsbeschwerden positiv entscheiden wird.

6. Begründung des Antrags auf Zusammenveranlagung

Den Antrag auf Zusammenveranlagung braucht man nicht ausführlich zu begründen. Man kann aber auch der Einkommensteuererklärung folgendes Schreiben beifügen:

Paul Bäcker

Musterort, den

.....

Peter Schneider

Musterstraße

An

Finanzamt

.....

Einkommensteuerveranlagung

.....

hier: Antrag auf Zusammenveranlagung

IdNr.

.....SteuerNr.....

.

IdNr.

.....SteuerNr.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Einkommensteuererklärungen Wir beantragen, uns wie Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Wir sind seit dem verpartnert und leben nicht dauernd getrennt. Wir sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Wir sind der Meinung, dass wir aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG bei der Einkommensteuerveranlagung wie Ehegatten behandelt werden müssen, weil wir als Lebenspartner genauso füreinander einstehen müssen wie Ehegatten.

Bisher haben allerdings der Bundesfinanzhof und die Mehrheit der deutschen Gerichte die Auffassung vertreten, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe nicht vergleichbar sei. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht, so die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in mehreren Nichtannahmebeschlüssen, zuletzt vom 06.05.2008 (2 BvR 1830/06; NJW 2008, 2325).

Diese Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 07.07.2009 zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (1 BvR 1164/07, BVerfGE 124, 199, im Folgenden: B1) und vom 21.07.2010 zur Erbschaftsteuer (1 BvR 611 u. 2464/07, NJW 2010, 2783, im Folgenden: B2) zurückgewiesen. Er hat dort im Einzelnen dargelegt, wann Ehegatten im Vergleich zu Lebenspartnern begünstigt werden dürfen. Er hat festgestellt:

„Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht.“
(Rn 105 B1 und Rn 91 B2)

„Die Befugnisse des Staates, in Erfüllung seiner grundgesetzlichen Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG für Ehe und Familie tätig zu werden, bleiben also gänzlich unberührt von der Frage, inwieweit Dritte etwaige Gleichbehandlungsansprüche geltend machen können. Allein der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entscheidet nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelten Anwendungsgrundsätze darüber, ob und inwieweit Dritten, wie hier den eingetragenen Lebenspartnern, ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit einer gesetzlichen oder tatsächlichen Förderung von Ehegatten und Familienangehörigen zukommt. **Dies verkennt der Bundesfinanzhof in den angegriffenen Entscheidungen, indem er die Förderung der Ehegatten und damit die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner im Erbschaftsteuerrecht im Wesentlichen durch den bloßen Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 GG für gerechtfertigt hält, weil sich nur die Ehegatten, nicht aber die Lebenspartner auf den grundrechtlichen Schutz der Ehe berufen können.**“
(Hervorhebung durch den Verfasser, Rn 92 B2)

„Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (vgl. BVerfGE 6, 55, 76 f.; 105, 313, 348). So hat das Bundesverfassungsgericht eine Bevorzugung der Ehe bei der sozialrechtlichen Finanzierung einer künstlichen Befruchtung insbesondere mit Rücksicht auf die rechtlich gesicherte Verantwortungsbeziehung und Stabilitätsgewähr der Ehe als gerechtfertigt angesehen (vgl. BVerfGE 117, 316, 328 f.). Auch die ehebegünstigenden Normen bei Unterhalt, Versorgung und im Steuerrecht können ihre Berechtigung in der gemeinsamen Gestaltung des Lebensweges der Ehepartner finden. Das gilt gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht und rechtfertigt es, die Partner im Falle der Auflösung der Ehe durch Trennung oder Tod besser zu stellen als Menschen, die in weniger verbindlichen Paarbeziehungen zusam-

menleben. **Die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe, und zwar auch der kinderlosen Ehe, liegt, insbesondere wenn man sie getrennt vom Schutz der Familie betrachtet, in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich Eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber nicht. Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht.**“ (Hervorhebung durch den Verfasser, Rn 102 B 1)

„In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft. Da die Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare begrenzt ist, können aus einer solchen Beziehung grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen. Demgegenüber ist die Ehe als Verbindung verschiedengeschlechtlicher Partner möglicher Ursprung einer eigenen Generationenfolge. Auch ist sie ungeachtet der den Ehepartnern allein überlassenen freien EntschlieÙung für eine Elternschaft der durch vielfältige gesetzliche Ausgestaltung privilegierte Rechtsraum zur Familiengründung.

Es kann dahinstehen, ob die bessere abstrakte Eignung der Ehe, Ausgangspunkt der Generationenfolge zu sein, höhere Freibeträge zugunsten von Ehegatten mit Blick auf die mögliche Weitervererbung des Familienvermögens an gemeinsame Kinder rechtfertigen kann. Sollte der Gesetzgeber diesem Gesichtspunkt in dem geltenden Steuerrecht überhaupt Beachtung geschenkt haben, so hat er dies jedenfalls mit einer Regelung getan, die diesen Ansatz nicht hinreichend umsetzt und daher auch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden kann. **Denn das geltende Recht macht - im Unterschied zu früheren Regelungen - die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziert bei der Höhe des Freibetrages nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen sind.** Der Gesetzgeber hat die Gewährung des persönlichen Freibetrages für Ehegatten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vielmehr bereits mit der Erbschaftssteuerreform vom 17. April 1974 in Abkehr von der bis dahin geltenden Rechtslage nicht länger vom Vorhandensein von Kindern abhängig ge-

macht (vgl. BR-Drucks 140/72, S. 70).“ (Hervorhebung durch den Verfasser, Rn 106 und 107 B 2)

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts können ohne Weiteres auf die Gleichstellung von Lebenspartner mit Ehegatten beim Ehegattensplitting übertragen werden. Die Privilegierung von Ehegatten im Einkommensteuerrecht ist ebenfalls nicht davon abhängig, ob die Ehepaare Kinder haben oder hatten. Sie kann auch von Ehegatten in Anspruch genommen werden, die aus hedonistischen Gründen auf Kinder verzichtet haben. Sie darf deshalb Lebenspartner nicht vorenthalten werden. So sieht das auch das Finanzgericht Niedersachsen in seinen Beschlüssen vom 09.11.2010 - 10 V 309/10 juris, vom 01.12.2010 - 13 V 239/10 juris, vom 06.01.2011 - 7 V 66/10 juris und vom 14.06.2011 - 10 V 157/11. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich durch Beschluss vom 16.05.2011 - 9 V 1339/11 - der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen angeschlossen.

Da es sich bei den zitierten Ausführungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts um Erwägungen handelt, die seine Entscheidungen tragen, sind sie gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend (BVerfGE 1, 14, 37; 40, 88, 93; 96, 375, 404, st. Rspr.).

Die früheren abweichenden Nichtannahmebeschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts sind dagegen nicht bindend (vgl. BVerfGE 92, 91, 107). Das hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auch dadurch zum Ausdruck gebracht, das er unter Randziffer 112 seiner Entscheidung vom 07.07.2009 den Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06.05.2008 ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet hat.

Beim Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts sind zwar noch drei Verfassungsbeschwerden von Lebenspartnern zur Einkommensteuer anhängig (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07). Aber der Zweite Senat wird mit Sicherheit nicht anders entscheiden. Denn der Zweite Senat kann von den beiden Entscheidungen des Ersten Senats nur abweichen, wenn er sich

zuvor vergewissert hat, dass der Erste Senat an ihnen nicht mehr festhält. Andernfalls muss er die Sache dem Plenum des Bundesverfassungsgerichts vorlegen (§ 16 Abs. 1 BVerfGG). Das wird er mit Sicherheit nicht tun, zumal da die Entscheidungen des Ersten Senats einstimmig ergangen sind. Der Zweite Senat kann deshalb nicht erwarten, im Plenum des Bundesverfassungsgerichts für eine abweichende Rechtsauffassung eine Mehrheit zu bekommen. Im Lauf der fast sechzigjährigen Geschichte des Bundesverfassungsgerichts ist das Plenum erst vier Mal angerufen worden.

Deshalb verstößt die Tatsache, dass Lebenspartner im Einkommensteuerrecht nicht wie Ehegatten, sondern wie Fremde behandelt werden, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Mit freundlichen Grüßen

7. Formlose Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung

Häufig reagieren die Finanzämter mit dem Hinweis, dass eine Zusammenveranlagung von Lebenspartnern nicht möglich sei und dass man deshalb getrennte Einkommensteuererklärungen einreichen solle. Die Schreiben enthalten keine Rechtsmittelbelehrung.

Darauf sollten die Partner jeweils mit gemeinsamem Briefkopf zu den beiden Einkommensteuer-Nummern antworten:

"anbei übersenden wir Ihnen, wie angefordert, ein Formular für die Einzelveranlagung von . Wir halten aber an unserem Antrag auf Zusammenveranlagung fest und bitten insoweit um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, damit wir Klage erheben können."

Die Schreiben sollten beide unterschreiben.

8. Förmliche Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung

Meist lehnen die Finanzämter den Antrag auf Zusammenveranlagung dadurch ab, dass sie dem Paar getrennte Veranlagungen übersenden. Die Ablehnung

wird in den Bescheiden begründet. Gelegentlich enthalten die Einzelbescheide keine Begründung, wohl aber eine Rechtsmittelbelehrung. Dann muss man gegen sie Einspruch einlegen.

Es kommt auch vor, dass die Finanzämter die Zusammenveranlagung in gesonderten Schreiben ablehnen. Wenn diese Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sollte man antworten, dass man an dem Antrag auf Zusammenveranlagung festhält und deshalb um einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung bittet.

Wenn das Ablehnungsschreiben eine Rechtsmittelbelehrung enthält, muss man dagegen Einspruch einlegen, auch wenn man noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten hat.

9. Einspruch

1. Einspruchs begründung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin mit dem höheren Verdienst.

Gegen den Steuerbescheid vom ... Datum ... lege ich insoweit Einspruch ein, als Sie die Zusammenveranlagung mit meinem/r Lebenspartner/in abgelehnt haben.

Ich rüge nicht, dass Sie das geltende Einkommensteuergesetz falsch angewandt haben, sondern bin der Meinung, dass das geltende Einkommensteuergesetz dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) widerspricht, weil Lebenspartner trotz ihrer Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensteuer wie Ledige behandelt werden.

Deshalb verstößt die Tatsache, dass Lebenspartner im Einkommensteuerrecht nicht wie Ehegatten, sondern wie Fremde behandelt werden, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Mit freundlichen Grüßen,

Gleichzeitig sollte man unter Berufung auf das Finanzgericht Niedersachsen beantragen, die Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung auszusetzen. Die Finanzämter müssen dann den Unterschiedsbetrag zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung vorläufig auszahlen. [Ein Muster für einen solchen Antrag finden Ihr hier.](#)

2. Einspruchsbegründung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin mit dem geringeren Verdienst:

Gegen den Steuerbescheid vom ... Datum ... lege ich insoweit Einspruch ein, als Sie die Zusammenveranlagung mit meinem/r Lebenspartner/in abgelehnt haben.

Ich rüge nicht, dass Sie das geltende Einkommensteuergesetz falsch angewandt haben, sondern ich bin der Meinung, dass das geltende Einkommensteuergesetz dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) widerspricht, weil Lebenspartner trotz ihrer Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensteuer wie Ledige behandelt werden.

Mein Lebenspartner/meine Lebenspartnerin ...hat gegen die Ablehnung der Zusammenveranlagung ebenfalls Einspruch eingelegt. Er/sie will sein/ihr Rechtsmittel notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht durchziehen.

Ich rege deshalb an, mein Einspruchsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens meines Lebenspartners/meiner Lebenspartnerin ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

10. Reaktionen des Finanzamts

Bei einer Zusammenveranlagung haften beide Partner für die gesamte Steuerschuld als Gesamtschuldner. Die Steuerschuld des Partners mit dem geringeren Verdienst ist deshalb bei einer Zusammenveranlagung höher, als wenn er getrennt veranlagt wird. Aus diesem Grund lehnen einige Finanzämter den Einspruch des geringer verdienenden Partners mit der Begründung ab, er sei

durch die Ablehnung der Zusammenveranlagung nicht beschwert. Dagegen braucht man nichts zu unternehmen.

Auf den Einspruch des höher verdienten Partners pflegen die Finanzämter zu antworten, dass das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts über die bei ihm anhängigen einschlägigen Verfassungsbeschwerden ruhe. Damit kann man sich zufriedengeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des ablehnenden Bescheids aussetzt.

Andere Finanzämter fragen an, ob man mit dem Ruhen einverstanden sei. Darauf kann man antworten, dass man mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden ist, sofern das Finanzamt die Vollziehung des ablehnenden Bescheids aussetzt.

Wenn das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung des ablehnenden Bescheids ablehnt, schickt uns Euren Schriftwechsel mit dem Finanzamt **einschließlich der Einkommensteuerbescheide** entweder als PDF- oder Grafik-Datei per eMail oder per Fax oder Briefpost an die unten angegebene Adresse. Wir werden Euch dann schreiben, wie Ihr am besten reagiert.

11. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung in bereits laufenden Verfahren

Viele Betroffene haben in den vergangenen Jahren immer wieder Zusammenveranlagung beantragt und gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt. Die Verfahren ruhen entweder bei den Finanzämtern oder, wenn es zur Klage gekommen ist, bei den Finanzgerichten.

In diesen Verfahren sollte man unter Berufung auf das Finanzgericht Niedersachsen beantragen, die Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung auszusetzen. Die Finanzämter müssen dann den Unterschiedsbetrag zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung vorläufig auszahlen. [Ein Muster für einen solchen Antrag finden Ihr hier.](#)

Wenn die Sache schon beim Finanzgericht anhängig ist, muss man zunächst beim Finanzamt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitigen Einkommensteuerbescheids stellen.

Dabei sollte man den Antrag auf alle ruhenden Einspruchsverfahren ausdehnen.

Wenn das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung ablehnt, schickt uns den Bescheid. Wir werden Euch dann schreiben, ob und wie Ihr regieren müsst.

12. Klage

Wenn das Finanzamt einen Einspruch als unbegründet zurückweist, müsst Ihr dagegen klagen, damit die Zurückweisung nicht rechtskräftig wird.

Wenn Ihr eine Rechtsschutzversicherung habt und Streitigkeiten über Abgaben und Steuern in den Versicherungsbedingungen nicht ausgeschlossen sind, können Ihr mit der Klage einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Rechtsanwalt wird dann die Frage der Kostenübernahme mit der Rechtsschutzversicherung klären. Einen Rechtsanwalt können wir Euch gegebenenfalls empfehlen.

Wenn Ihr nicht rechtsschutzversichert seid, schickt uns Euren Schriftwechsel mit dem Finanzamt **einschließlich der Einkommensteuerbescheide** entweder als PDF- oder Grafik-Datei per eMail oder per Fax oder Briefpost an folgende Adresse:

Manfred Bruns
Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Fax: 0721 831 79 55
eMail: [recht\(at\)lsvd.de](mailto:recht(at)lsvd.de)

Wir werden Euch dann den Entwurf für die Klage übersenden.

Nach Einreichung der Klage wird das Finanzgericht Euch auffordern, als Abschlag auf die Gerichtskosten pauschal 220,- € zu zahlen. Weitere Kosten fallen nicht an, weil Ihr vor dem Finanzgericht keinen Rechtsanwalt braucht und die Gegenseite sich selbst vertritt. Wenn es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht kommen sollte, was wir nicht annehmen, können wir Euch als Beistand begleiten.

Die vorgelegten Kosten bekommt Ihr zurück, wenn der Rechtsstreit gewonnen ist. Dass Ihr gewinnt, ist sicher.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

Roßwein, den 26.08.2011

Sandra Böttcher

.....
Unterschrift